Abgeordnetenhaus von Berlin

Drucksache 11/ 255

11. Wahlperiode

Diese Drucksache enthält noch eine Kleine Anfrage aus der 10. Wahlperiode

Kleine Anfragen

(Zusammenstellung)

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
10. Wahlperiode		
über Berücksichtigung von Behinderten nach der Bauordnung und Gaststättenverordnung (Abg. Erika Schmid-Petry - F.D.P. -)	5532	3
11. Wahlperiode		
über Fehlbelegung von Wohnungen für Kranke (Abg. Michael Haberkorn - AL -)	66	4
über Spielplatznot in Havelhöhe (DRK-Heim für AussiedlerInnen) (Abg. Petra Merkel - SPD -)	84	4
über Umfang geplanter oder vollzogener Wohnungsabrisse in Berlin (Abg. Michael Michaelis - AL -)	99	4
über Benennung von Frauen in Ämter und Funktionen, für die der Berliner Senat ein Vorschlagsrecht hat (Abg. Lydia Hohenberger - AL -)	110	5
über integrationsfeindliche Unterbringung von Aus- und Umsiedlern (Abg. Dr. Rudolf Franz - CDU -)	120	39
über sicherheitsrelevante Mängel am Forschungsreaktor B II des Hahn-Meitner-Instituts (Abg. Hilde Schramm - AL -)	144	39
über Einbeziehung des Forschungsreaktors des Hahn-Meitner-Instituts in den miljtärischen Brennstoffkreislauf (Abg. Hilde Schramm - AL -)	146	40
über Bau einer Hochspannungsleitung nach Berlin (West) (Abg. Hartwig Berger - AL -)	175	40
über Ausgrenzung der Lichtenrader von der S-Bahnbenutzung (Abg. Dr. Rudolf Franz - CDU -)	187	41
über deutsch-sowjetischer Schüleraustausch (Abg. Dankward Buwitt - CDU -)	203	41
über Berlin als Scharnier für ein größeres Europa (Abg. Hans-Joachim Kohl - SPD -)	211	42
über Verlängerung der U-Bahnlinie 7 von Rudow zum Flughafen Schönefeld (Abg. Hans-Joachim Kohl - SPD -)	213	43

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Schwarzes Bauen für Berlin (Abg. Johannes Rudolf - CDU -)	221	43
über Schwarzbauten in Lichterfelde-Süd (Abg. Johannes Rudolf - CDU -)	222	43
über Einreisemodalitäten polnischer Staatsbürger (Abg. Helmut Hildebrandt - SPD -)	225	44
über Parkmöglichkeiten öffentlich Bediensteter am Arbeitsplatz (Abg. Michael Michaelis - AL -)	230	45
über Behinderung der Mietermodernisierung von Wohnungen (Abg. Dr. Rudolf Franz - CDU -)	241	46
über Grillen im Großen Tiergarten (Abg. Carsten Pagel - REP -)	246	46
über Karajans Ohrfeige (Abg. Dr. Dieter Biewald - CDU -)	251	47
über Promotionsrecht für Fachhochschulabsolventen (Abg. Horst Kliche - SPD -)	255	47
über Laufbahnrecht und Leistungsprinzip in den technischen Bereichen des öffentlichen Dienstes (Abg. Horst Kliche - SPD -)	257	48
über Kommunikation bei der Berliner Verkehrspolizei (Abg. Ingrid Holzhüter - SPD -)	258	49
über neue Stelle für die polizeiliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Abg. Barbara Saß-Viehweger - CDU -)	260	49
über Pläne zum Ausbau der Spandauer Schleuse (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	262	49
über Nutzung von Polizeisportplätzen (Abg. Heike Ließfeld - SPD -)	263	50
über Verzögerung der Prüfung von Bauplanungsunterlagen durch den Senator für Bau- und Wohnungswesen am Beispiel des Umbaus der ehemaligen Bücherei Medebacher Weg zu einer Kindertagesstätte (Abg. Reinhard Roß - SPD -)	265	50

Kleine Anfrage

Nr. 5532
der Abgeordneten Erika Schmid-Petry (F.D.P.) über Berücksichtigung von Behinderten nach der Bauordnung und Gaststättenverordnung

Ich frage den Senat:

1. Auf welche Weise ist verfahrensmäßig sichergestellt, daß bei baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen die Belange von schwer Gehbehinderten, Behinderten im Rollstuhl, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern, - wie in § 51 der Bauordnung von Berlin (BauO Bln) vorgeschrieben -, berücksichtigt werden
 a) in Planungsverfahren
 b) im Rahmen von Bauwettbewerben
 c) im Baugenehmigungsverfahren und
 d) bei der behördlichen Bauabnahme?
2. Werden oder wurden Ausnahmen (Befreiungen, Dispense, etc.) von § 51 BauO Bln zugelassen? Wenn ja, in welchen Fällen und was sind oder waren die Gründe dafür?
3. Teilt der Senat meine Auffassung, daß Toilettenanlagen gemäß § 6 der Gaststättenverordnung (GastVO) grundsätzlich für alle Gäste, also auch für Gäste im Rollstuhl benutzbar sein müssen und ohne die Einhaltung dieser Mindestanforderung eine Gaststätte nicht betrieben werden darf, oder vertritt der Senat die Auffassung, daß § 6 GastVO behindertengerechte Toilettenanlagen nicht vorschreibt, Behinderte im Rollstuhl somit konsequenterweise nicht bewirtet werden dürfen?
4. Ist der Senat bereit, zumindest im Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Neuerteilung von Gaststättenerlaubnissen die Installation von behindertengerechten Toiletten zu verlangen, erforderlichenfalls § 6 GastVO entsprechend zu ergänzen?

Berlin, den 16. Dezember 1988

Eingegangen am 16. Januar 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5532

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bauliche Maßnahmen zugunsten Behinderter sind seit 1979 in der BauO Bln vorgesehen. Danach sind die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen, die von Behinderten, insbesondere schwer Gehbehinderten und Behinderten im Rollstuhl, sowie von alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, so herzustellen, daß sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Dies gilt z. B. für den Neubau von Geschäftshäusern, Versammlungsstätten, Bürogebäuden, Krankenhäusern und Ausbildungsstätten und umfaßt im allgemeinen die Nutzungsbereiche Zugänge, gegebenenfalls Aufstellflächen in Veranstaltungsräumen, Rettungswege, sanitäre Anlagen und Pkw-Stellplätze.

Mit der BauO Bln 1985 wurden die zuvor genannten Anlagen um Gaststätten und Beherbergungsbetriebe erweitert.

Für Baumaßnahmen der öffentlichen Hand sind hier im einzelnen folgende Verfahrensregeln zu nennen:

a) Planung und b) Bauwettbewerbe

Durch Arbeitsanweisung für die Projektvorbereitung und -prüfung wurde sichergestellt, daß bei der **Planung von Neubaumaßnahmen** eine behindertengerechte Ausstattung der vorgenannten Nutzungsbereiche sicherzustellen ist.

Den Erfordernissen des behindertengerechten Bauens liegt die DIN-Norm 18 024, Teil 2, Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich - Planungsgrundlagen - Öffentlich zugängige Gebäude - zugrunde.

Im Rahmen von **Bauwettbewerben** werden in den Ausschreibungsunterlagen alle Forderungen für behindertengerechtes Planen und Bauen zusammengestellt, wobei sie - in Abhängigkeit vom Inhalt der Wettbewerbsaufgabe - für die jeweiligen Bereiche modifiziert werden müssen.

Die generelle Integration - insbesondere der vorgenannten Personenkreise - in allen Nutzungsbereichen ist eine unabdingbare Forderung an die Wettbewerbsentwürfe.

Die im Rahmen von Bauwettbewerben vorgelegte Entwurfsplanung ist durch die weitere Bearbeitung für die Planungsunterlagen nach LHO auch hinsichtlich der behindertengerechten Ausstattung i. S. der vorgenannten Arbeitsanweisung zu konkretisieren.

c) und d) Baugenehmigungsverfahren und Bauabnahmen

Für das Baugenehmigungsverfahren und die behördlichen Bauabnahmen, denen Baumaßnahmen privater und öffentlicher Bauherren unterliegen, ist durch Arbeitsanweisungen an die Bauaufsichtsbehörden sichergestellt, daß die Belange Behinderter ebenso wie die anderen materiellen Anforderungen der BauO Bln berücksichtigt werden.

Zu 2.:

Es sind keine Fälle bekannt, in denen seitens der Bauaufsichtsämter von den Vorschriften zugunsten Behinderter Ausnahmen oder Befreiungen erteilt worden wären.

Zu 3. und 4.:

Dem Senat ist bekannt, daß bei einem wesentlichen Teil der bestehenden Gaststätten für Rollstuhlfahrer geeignete Toilettenanlagen leider nicht zur Verfügung stehen. Die derzeitige Rechtslage enthält jedoch weder nach Bau- noch nach Gaststättenrecht eine Verpflichtung für die Gaststättenbetreiber, bestehende Gaststätten behindertengeeignet nachzurüsten, und erlaubt somit nicht, entsprechende bauliche Veränderungen behördlich anzuordnen.

Der Senat erarbeitet deshalb gegenwärtig eine Änderung der BauO Bln, die auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die behindertengeeignete Nachrüstung bestehender baulicher Anlagen abzielt. Diese wird gegenwärtig zwischen den Senatsverwaltungen, deren Belange berührt werden, abgestimmt und anschließend mit den betroffenen Verbänden beraten. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Nachrüstung von Behindertentoiletten in bestehenden Gaststätten ist beabsichtigt und bereits Gegenstand dieser Beratungen.

Berlin, den 7. Juli 1989

Dr. Meisner
Senator
für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 17. Juli 1989

Nr. 66
des Abgeordneten Michael Haberkorn (AL) über Fehlbelegung von Wohnungen für Kranke

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Wohnungen sind insgesamt für tuberkulosekranke Menschen über die Hauptfürsorgestelle reserviert?
2. Wieviel Wohnungen davon sind fehlbelegt und durch welche Personenkreise (z. B. Aussiedler, Aidskranke, andere)?
3. Falls es einen derartigen Überblick noch nicht gibt: ist der Senat bereit, diesen schnellstens herzustellen?

Berlin, den 23. April 1989

Eingegangen am 25. April 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 66

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 2. und 3.:

Nach Mitteilung der Bezirksämter sind Wohnungen für Kranke **überwiegend** mit Tbc-Berechtigten belegt, weniger mit Aussiedlern/Zuwanderern und AIDS-Kranken.

Statistische Angaben über die Zahl der Wohnungen, die Art der Belegung und ob Nutzungsrecht geübt wird und von wem, werden derzeit nicht geführt, da bisher keine Notwendigkeit für eine solche Erhebung bestand.

Berlin, den 7. Juli 1989

Prof. Dr. Heide Pfarr
Senatorin
für die Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 12. Juli 1989

Nr. 84
der Abgeordneten Petra Merkel (SPD) über Spielplatznot in Havelhöhe (DRK-Heim für AussiedlerInnen)

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß zur Zeit auf dem Gelände des Krankenhauses Havelhöhe Familien wohnen, deren Kinder weder im Haus noch außerhalb des Hauses angemessene Spielmöglichkeiten haben (insgesamt 126 Personen mit 50 Kindern im Alter zwischen einem Jahr und vierzehn Jahren)?
2. Ist dem Senat bekannt, daß es innerhalb des Hauses D Möglichkeiten gibt, ein großes Spielzimmer einzurichten?
3. Wie wird sich der Senat dafür einsetzen, daß provisorische bauliche Veränderungen zugelassen werden, damit die Kinder endlich ein Spielzimmer erhalten?
4. Ist dem Senat bekannt, daß eine Planung (incl. abgesicherter Finanzierung) vorliegt, die einen Spielplatz in unmittelbarer Nähe des Hauses D vorsieht?
5. Sieht der Senat mit mir die Notwendigkeit, daß umgehend in der Nähe des Hauses D ein Spielplatz errichtet wird, und was wird der Senat unternehmen?

Berlin, den 3. Mai 1989

Eingegangen am 5. Mai 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 84

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 4.:

Ja.

Zu 5.:

Die Krankenhausleitung hat sich damit einverstanden erklärt, daß auf dem Krankenhausgelände Havelhöhe durch das Deutsche Rote Kreuz ein provisorischer Spielplatz errichtet wird in unmittelbarer Nähe des Hauses 23, solange dieses als Notunterkunft für die vorübergehende Unterbringung von AussiedlerInnen genutzt wird.

Nach Aufgabe der Notunterkunft wird das DRK auf eigene Kosten den Spielplatz wieder abbauen und den alten Zustand auf dem Gelände wieder herstellen.

Berlin, den 12. Juli 1989

Prof. Dr. Heide Pfarr
Senatorin
für die Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 13. Juli 1989

Nr. 99
des Abgeordneten Michael Michaelis (AL) über Umfang geplanter oder vollzogener Wohnungsabrisse in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß im Bezirk Wedding Wohnungsunternehmen den Abriß mehrerer hundert Wohnungen beabsichtigen und des Bezirksamt Wedding solchen Absichten derzeit in der Regel durch Abrißgenehmigungen entspricht?
2. Wie viele Abrißanträge wurden 1987, 1988 und 1989 (bis zum 30. April) im Bezirk Wedding gestellt?
3. Wie viele Anträge wurden 1987, 1988 und 1989 (bis zum 30. April) genehmigt, abgelehnt bzw. sind noch im Verfahren?
4. Wie verhält es sich mit den unter 2. und 3. abgefragten Fakten in den Bezirken Kreuzberg, Schöneberg und Tiergarten?
5. Wie viele Wohnungen standen nach Kenntnis der zuständigen Behörden am 30. April 1989 länger als drei Monate leer? Wie viele dieser Leerstände waren genehmigt, im Genehmigungsverfahren? Für wie viele leerstehende Wohnungen in Wedding ist die Wiedervermietung angeordnet?
6. Wie verträgt sich die Wohnungspolitik des Bezirksamtes Wedding mit den Zielen des Senats?

Berlin, den 5. Mai 1989

Eingegangen am 8. Mai 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 99

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein. Dem Bezirksamt Wedding sind Absichten von Wohnungsunternehmen, wonach Wohnungsabrisse in dem der Fragestellung zu entnehmenden Umfang durchgeführt werden sollen, nicht bekannt.

Zu 2. bis 4.:

a) **Zahl der Abrißanträge**

	Wedding	Kreuzberg	Schöneberg	Tiergarten
1987	8	10	6	40
1988	17	25	1	150
1989 (bis 30. 4.)	3	–	2	23

b) **Zahl der Abrißgenehmigungen**

	Wedding	Kreuzberg	Schöneberg	Tiergarten
1987	3	57 Wohng.	1	20
1988	3	22 Wohng.	2	8
1989 (bis 30. 4.)	2	–	2	1

c) **Zahl der abgelehnten Abrißanträge**

	Wedding	Kreuzberg	Schöneberg	Tiergarten
1987	2	–	–	–
1988	–	–	1	–
1989 (bis 30. 4.)	–	–	–	–

d) **Zahl der anhängigen Abrißverfahren**

Wedding	Kreuzberg	Schöneberg	Tiergarten
4	6	3	69

Die von den Wohnungsämtern genannten Zahlen beziehen sich ausschließlich auf Verfahren im Rahmen der Zweckentfremdungsverbots-Verordnung (ZwVbVO). Sanierungs- oder modernisierungsbedingte Abrißzahlen sind hierin **nicht** enthalten.

Zu 5.:

	Wedding	Kreuzberg	Schöneberg	Tiergarten
Anzahl der am 30. 4. länger als 3 Monate leerstehenden Wohnungen	230	164	248	243
Anzahl der erteilten Leerstandsgenehmigungen	78	15	78	[1]
anhängige Verfahren	127	15	[1]	[1]
Wiedervermietung angeordnet für	25	60	[1]	[1]

[1] Hierzu wurden Zahlen vom Wohnungsamt nicht mitgeteilt.

Zu 6.:

Nach den vorliegenden Zahlen kann nicht davon ausgegangen werden, daß die „Wohnungspolitik des Bezirksamtes Wedding" von der der übrigen Bezirksämter abweicht.

Berlin, den 7. Juli 1989

Dr. Meisner
Senator
für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 13. Juli 1989

Nr. 110
der Abgeordneten Lydia Hohenberger (AL) über Benennung von Frauen in Ämter und Funktionen, für die der Berliner Senat ein Vorschlagsrecht hat

Ich frage den Senat:

1. In welchen Gesetzen und Verordnungen sind Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen enthalten?
2. Für welche Gremien, Ämter und Funktionen besteht ein Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht durch den Berliner Senat, das Berliner Abgeordnetenhaus und gesellschaftliche Gruppen?
3. Auf welche Weise ist das jeweilige Auswahlverfahren geregelt?
4. Wie viele dieser Funktionen und Positionen sind derzeit mit Männern und Frauen besetzt?

Berlin, den 2. Mai 1989

Eingegangen am 10. Mai 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 110

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Die uns in Beantwortung Ihrer Anfrage von den Senatsverwaltungen jeweils mitgeteilten Ergebnisse sind - nach Geschäftsbereichen gegliedert - in den beiliegenden Übersichten zusammengefaßt.

Soweit sich Ihre Frage nach der gesetzlichen Regelung für Benennungs-, Entsendungs- und Vorschlagsregelungen auf haupt- bzw. nebenamtliche Funktionen in der jeweiligen Verwaltung beziehen läßt, obliegt das Recht zur Bestellung im Rahmen der Leitungsverantwortung dem Senat und den Bezirksämtern. Nähere und detaillierte Angaben hierzu und zur Verteilung der Stellen auf Frauen und Männer bitten wir der statistischen Übersicht über den „Personalstand der Landesverwaltung von Berlin (West)" zu entnehmen (zum letzten Stand vgl. Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Berlin vom Mai 1989). Diese Funktionen sind in den beiliegenden Übersichten nicht besonders aufgeführt.

Gleiches gilt für die politisch herausgehobenen Funktionen der Senatsmitglieder, des Präsidenten des Abgeordnetenhauses, des Datenschutzbeauftragten, des Präsidenten des Rechnungshofes sowie des Polizeipräsidenten in Berlin, denen Wahlakte des Berliner Abgeordnetenhauses zugrunde liegen. Außerhalb der auf gesetzlicher Grundlage beruhenden und in den beiliegenden Übersichten zusammengefaßten Gremien bestehen noch eine Reihe von Fachkommissionen regionaler und überregionaler Zusammensetzung, die von Verwaltungsmitarbeitern im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit wahrgenommen werden, sowie weitere in der Verwaltung gebildete interne Gremien, Beiräte und Kommissionen mit einer Vielzahl ehrenamtlich mitwirkender Personen (z. B. Beiräte für Unterrichtsfächer, Sozialkommissionen).

Der Senat ist der Auffassung, daß Benennungen, Entsendungen und Vorschläge für die angesprochenen Gremien jeweils von fachspezifischen Voraussetzungen und Bedingungen abhängen. Das Auswahlverfahren entzieht sich aus diesen Gründen einer generellen Regelung. Zur jeweiligen Besetzung der Funktionen (Positionen) mit Männern und Frauen geben die beiliegenden Übersichten für die einzelnen Senatsverwaltungen detaillierte Auskunft.

Berlin, den 30. Juni 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 7. Juli 1989

Senatsverwaltung für
Bau- und Wohnungswesen

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
a) Gesetz über die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin vom 23.12.1964 (GVBl. S. 1359), i.d.F. vom 22.1.1969 (GVBl. S. 225)	Verwaltungsrat der Wohnungsbau - Kreditanstalt Berlin	Die Mitglieder der Gremien usw. werden vom zuständigen Mitglied des Senats auf der Grundlage der in Rechtsvorschriften aufgeführten Voraussetzungen bestellt bzw. vom Abgeordnetenhaus gewählt.	Von Senat und Abgeordnetenhaus sind sieben Männer, keine Frau benannt
b) Gesetz über das Institut für Bautechnik vom 9.7.1965 (GVBl. S. 917)	Verwaltungsrat des Instituts für Bautechnik		je ein männliches Mitglied und Stellvertreter
c) Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 11.6.1981 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.10.1987 (GVBl. S. 2558)	1) Ehrenamtliche Beisitzer der Enteignungsbehörde 2) Gutachterausschuß für Grundstückswerte in Berlin 3) Oberer Umlegungsausschuß		Zu 1) 15 Männer, keine Frau Zu 2) 40 Männer, eine Frau Zu 3) 2 Männer, restliche Mitglieder derzeit nicht bestellt
d) Verordnung über den Prüfungsausschuß und über die Prüfung für die Bestellung als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur vom 22.1.1975 (GVBl. S. 781)	Prüfungsausschuß für die Prüfung für die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur		z.Z. unbesetzt

Senatsverwaltung für Finanzen

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
Gesetz über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin			
- § 14 Abs. 1	Stiftungsrat	Bestellung von 3 Mitgliedern durch den Senat; 3 Mitglieder wählt das Abgeordnetenhaus	1/2 3/0
- § 5 Abs. 1	Verwaltungsrat	Bestellung von 6 Mitgliedern durch den Senat	6/0
Lastenausgleichsgesetz			
- § 313 Abs. 1	Kontrollausschuß beim Bundesausgleichsamt	Bestellung von 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied durch den Senat	1/0 (1/0)
- § 314 Abs. 1	Ständiger Beirat beim Bundesausgleichsamt	1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied wählt das Abgeordnetenhaus	0/1 (1/0)
Gesetz über die Deutsche Ausgleichsbank vom 20.2.1986 - § 7 Abs. 1 -	Verwaltungsrat	Bestellung durch den Bundesrat; 1 Mitglied wird vom Senat vorgeschlagen	1/0

Senatsverwaltung
für Gesundheit und Soziales

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -	
			Mitglieder	Stellvertreter
§ 18 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Gewerbeaufsichtsverwaltung (APOmD Gewerbeaufsicht) vom 29.3.1966 (GVBl. S. 592), geändert durch Gesetz vom 30.10.1984 (GVBl. S. 1541).	Benennungsrecht für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Laufbahnen der Gewerbeaufsichtsverwaltung	Keine besonderen Regelungen	1xF/3xM	1xF/3xM
§ 17 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Gewerbeaufsichtsverwaltung (APOgD Gewerbeaufsichtsverwaltung) vom 4.10.1973 (GVBl. S. 1786), geändert durch Gesetz vom 30.10.1984 (GVBl. S. 1541).	"	"	4xM	4xM
§ 17 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst der Gewerbeaufsichtsverwaltung (APOhD Gewerbeaufsicht) vom 23.4.1968 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.1974 (GVBl. S. 1541).	"	"	5xM	5xM
Schwerbehindertengesetz in der Fassung vom 26.8.1986	Beauftragter des Arbeitgebers in Schwerbehindertenangelegenheiten (Land Berlin)	"	1xM (1xF als Vertreter)	
Ausführungsvorschriften zum Arbeitssicherheitsgesetz vom 2.6.1981	Berufung des Arbeitsschutzausschusses	Der Personalrat ist u.a. durch zwei Mitglieder vertreten	1xF 8xM + div. wechselnde Sicherheitsbeauftragte und wechselnde Personalratsmitglieder	

Senatsverwaltung
für Gesundheit und Soziales

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
Reichsversicherungsordnung (RVO)	Berufung der Sicherheitsbeauftragten	--	ca. 44xM ca. 18xW
Brandschutzanweisung	Berufung der Brandschutzbeauftragten	--	ca. 40xM ca. 20xW
Röntgenverordnung vom 30.1.1987	Berufung der Strahlenschutzbeauftragten	--	3xM 4xW
Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976	Berufung der Strahlenschutzbeauftragten	--	8xM 3xW
Art. 5 Abs. 1 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz vom 14.10.1970 (übernommen durch Gesetz vom 16.7.1971 - GVBl. S. 1217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.6.1983 (GVBl. S. 917).	Verwaltungsrat des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz.	Die Zusammensetzung ergibt sich aus dem Staatsvertrag. Dem Verwaltungsrat gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an, der von dem für das ärztliche und pharmazeutische Prüfungswesen zuständigen Minister (Senator) bestimmt wird. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats wird ein Vertreter von dem zuständigen Minister (Senator) bestimmt.	1xM 1xW
Art. 4 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (übernommen durch Gesetz vom 3.2.1971 - GVBl. S. 345).	Kuratorium der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.	Die Zusammensetzung ergibt sich aus dem Staatsvertrag. Das Kuratorium besteht aus je einem Vertreter der an diesem Abkommen beteiligten Länder, der jeweils von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister (Senator) bestellt wird. Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen.	1xM 1xW

Senatsverwaltung
für Gesundheit und Soziales

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
Gesetz über die Kammern und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Berliner Kammergesetz) idF vom 4.9.1978 (GVBl. S. 1937), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1986 (GVBl. S. 953).	- § 22: Mitglied in dem Ausschuß beim Berufsgericht zur Wahl der ehrenamtlichen Richter der Berufungsgerichte	- Bisher wurde jeweils der Leiter und der stellv. Leiter der für das Berliner Kammergesetz zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung bestimmt.	1xM 1xW
	- § 26: Untersuchungsführer für ein Untersuchungsverfahren, das einem berufsgerichtlichen Verfahren vorauszugehen hat.	- Die Bestellung erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag der Kammern.	2xM
Gesetz über eine Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 29.1.1971 (GVBl. S. 324).	Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden.	Nach dem Gesetz werden die ärztlichen Mitglieder und ihr Stellvertreter von der Ärztekammer, das zum Richteramt befähigte Mitglied und seine Stellvertreter vom Senator für Justiz vorgeschlagen.	3xM (2xW als Vertreter)
§ 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18.2.1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.4.1975 (BGBl. I S. 967/GVBl. S. 1265).	Gutachterausschuß für Heilpraktiker; Berufungsrecht durch die Senatsverwaltung GesSoz, Berufungszeitraum: 2 Jahre	In der Praxis führt den Vorsitz ein Mitarbeiter der Senatsverwaltung, der weder Arzt noch Heilpraktiker sein darf (vorzugsweise Jurist), auf Vorschlag der Ärztekammer werden 2 Ärzte berufen, ein Heilpraktiker auf Vorschlag des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker, ein Diplom-Psychologe mit Heilpraktikererlaubnis auf Vorschlag des Berufsverbandes Deutscher Psychologen sowie Stellvertreter.	Mitglied / Stellvertreter 1xM / 1xM (Vorsitz) 1xM/1 xW / 2xM (Ärzte) 1xM / 1xM/1 xW (Heilpraktiker) 1xM / 1xM/1 xW (Psychologen)
§ 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG) vom 28.7.1980 (GVBl. S. 1495)	Berufung eines Sozialmedizinischen Beirats durch das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats.	Je thematischer Ausrichtung werden Fachleute aus Behörden, Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie kommunaler als auch freier Träger berufen.	Zur Zeit keine Arbeitsgruppen besetzt. Diese werden bei Bedarf eingerichtet, längstens für eine Legislaturperiode.

Senatsverwaltung
für Gesundheit und Soziales

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
§ 15 der Approbationsordnung für Ärzte in der Neufassung vom 14.7.1987 (BGBl. I S. 1593/ GVBl. S. 2034), geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477/GVBl. S. 2450).	Der mündliche Teil der Ärztlichen Vorprüfung, der mündliche Teil des Zweiten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung werden jeweils vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe bestellt wird.	Als Vorsitzender, weitere Mitglieder und Stellvertreter werden Professoren der Hochschule oder andere Lehrkräfte der entsprechenden Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt.	Es werden eine Vielzahl von Prüfungskommissionen, jedoch erst zu den Prüfungsterminen, berufen. Die Kommissionen sind entsprechend dem Lehrkörper überwiegend mit Männern, in einigen Fällen mit Frauen besetzt. Genaue Zahlenangaben sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.
§ 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26.1.1955 (BGBl. I S. 37/GVBl. S. 999).	Der Vorsitzende und die Mitglieder der Ausschüsse werden für jedes Prüfungsjahr von der zuständigen Landesbehörde (LPAGes) bestellt (bei jeder Universität ein gemeinsamer Ausschuß für die naturwissenschaftliche und die zahnärztliche Vorprüfung und ein Ausschuß für die zahnärztliche Prüfung).	Vor Berufung der Mitglieder ist die Medizinische Fakultät zu hören. In der Regel sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter den ordentlichen Professoren der Medizinischen Fakultät, die Mitglieder und ihre Stellvertreter, den Universitätslehrern der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, zu entnehmen.	107 x M 10 x F
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16.10.1985 (BGBl. I S. 1973/GVBl. S. 2285).	Die Prüfungen finden vor einem staatlichen Prüfungsausschuß statt. Das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Berlin bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der wiederum den Prüfungsausschuß zusammensetzt.	Die Prüfer im Ausschuß sind Lehrkräfte der entsprechenden Ausbildungseinrichtungen.	Da die Prüfungsausschüsse für jede Prüfung neu besetzt werden, kann eine genaue Zahl nicht angegeben werden.
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 3.9.1981 (BGBl. I S. 923/GVBl. S. 1231), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.1987 (BGBl. I S. 929/ GVBl. S. 1338).	"	"	"

Senatsverwaltung
für Gesundheit und Soziales

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 20.6.1972 (BGBl. I S. 929/GVBl. S. 1342).	Die Prüfungen finden vor einem staatlichen Prüfungsausschuß statt. Das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Berlin bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der wiederum den Prüfungsausschuß zusammensetzt.	Die Prüfer im Ausschuß sind Lehrkräfte der entsprechenden Ausbildungseinrichtungen.	Da die Prüfungsausschüsse für jede Prüfung neu besetzt werden, kann eine genaue Zahl nicht angegeben werden.
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7.12.1960 (BGBl. I S. 885/GVBl. 1961 S. 16), geändert durch Verordnung vom 25.6.1971 (BGBl. I S. 847/ GVBl. S. 1194).	"	"	"
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister vom 7.12.1960 (BGBl. I S. 880/ GVBl. 1961 S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.1982 (BGBl. I S. 1561/ GVBl. S. 2085).	"	"	"
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 23.3.1977 (BGBl. I S. 509/GVBl. S. 704).	"	"	"
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten vom 12.2.1974 (BGBl. I S. 163/GVBl. S. 517).	"	"	"
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1.10.1980 (BGBl. I S. 1892/GVBl. S. 2380)	"	"	"
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektoren vom 16.1.1984 (GVBl. S. 278)	"	"	"
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gesundheitsaufseher vom 4.12.1984 (GVBl. 1985 S. 174).	"	"	"

Senatsverwaltung
für Gesundheit und Soziales

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinische Sektions- und Präparationsassistenten vom 3.8.1984 (GVBl. S. 1209).	Die Prüfungen finden vor einem staatlichen Prüfungsausschuß statt. Das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Berlin bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der wiederum den Prüfungsausschuß zusammensetzt.	Die Prüfer im Ausschuß sind Lehrkräfte der entsprechenden Ausbildungseinrichtungen.	Da die Prüfungsausschüsse für jede Prüfung neu besetzt werden, kann eine genaue Zahl nicht angegeben werden.
§ 17 Abs. 2 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG)	Berufung der Mitglieder des Krankenhausbeirats jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode durch SenGesSoz.	Die Mitglieder des Krankenhausbeirats werden aufgrund von Vorschlägen der beteiligten Organisationen und Verbände berufen.	Derzeit nicht besetzt, die beteiligten Organisationen und Verbände sind gebeten worden, Vorschläge für die Berufungen zu vermitteln.
§ 18 Abs. 2 des Landeskrankenhausgesetzes	Berufung der Mitglieder des Ausschusses für Ausbildungsfragen der Lehrkrankenhäuser jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode durch SenGesSoz.	Die Mitglieder des Ausschusses werden aufgrund von Vorschlägen der Lehrkrankenhäuser berufen.	"
Satzung der Stiftung Oskar-Helene-Heim	Berufung der Kuratoriumsmitglieder durch SenGesSoz.	Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach Abstimmung mit den beteiligten Senatsverwaltungen, Bezirksverwaltungen und der Freien Universität Berlin berufen.	4 x M 1 x F
Satzung der Stiftung Jüdisches Krankenhaus	"	"	"
§ 20 der Bundespflegesatzverordnung	Berufung der Mitglieder des Landespflegesatzausschusses durch SenGesSoz.	Die Mitglieder des Landespflegesatzausschusses werden aufgrund von Vorschlägen der Krankenhäuser der Sozialleistungsträger und des Ausschusses des Verbandes der privaten Krankenversicherungsberufe berufen.	12 x M

Senatsverwaltung
für Gesundheit und Soziales

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
§ 25 des Landeskrankenhausgesetzes	Berufung der Patientenfürsprecher durch die jeweilige Bezirksverordnetenversammlung	Die jeweiligen Krankenhäuser machen Vorschläge.	Werden derzeit neu besetzt
§ 33 des Landeskrankenhausgesetzes	Berufung der Mitglieder der Krankenhauskonferenz durch das Bezirksamt (Vorsitzender jeweils der Gesundheitsstadtrat und ein weiterer Stadtrat, die Bezirksverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte drei weitere Mitglieder, ebenso die Beschäftigtenvertreter drei Mitglieder)	--	"
Approbationsordnung für Tierärzte vom 22.4.1986 (BGBl. I S. 600/ GVBl. S. 762)	Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung durch SenGesSoz.	Bei jeder Hochschule wird ein Prüfungsausschuß für die Dauer von längstens vier Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung der Hochschule. Als Vorsitzende und Stellvertreter werden Professoren der Hochschule, als weitere Mitglieder Professoren oder anderes Lehrpersonal der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt.	Die Ausschüsse sind entsprechend dem Lehrkörper überwiegend mit Männern, in einigen Fällen mit Frauen besetzt. Genaue Zahlenangaben sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.
Approbationsordnung für Apotheker vom 23.8.1971 (BGBl. I S. 1377/ GVBl. S. 1709), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.2.1986 (BGBl. I S. 328/GVBl. S. 443).	Berufung der Prüfungskommissionsmitglieder durch das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe.	Die Mitglieder der Prüfungskommission sind Hochschullehrer der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind.	"
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker vom 28.12.1967 (GVBl. 1968 S. 154).	Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch SenGesSoz.	Für die Hauptprüfung und die Vorprüfung wird je ein Prüfungsausschuß durch SenGesSoz gebildet. Als Vorsitzender ist ein Beamter des höheren Dienstes von SenGesSoz, als sein Stellvertreter der Hochschullehrer des Faches Lebensmittelchemie zu bestellen. Im übrigen werden weitere Hochschullehrer als Mitglieder bestellt.	"
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 12.8.1969 (BGBl. S. 1200/GVBl. S. 1589).	Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch SenGesSoz.	Der Prüfungsausschuß besteht aus einem beamteten Apotheker als Vorsitzenden, Lehrkräften der Lehranstalt (Fachprüfer) und einem in einer Apotheke tätigen Apotheker, der keine Lehrkraft ist (Beisitzer).	"

Senatsverwaltung
für Gesundheit und Soziales

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
§ 44 der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)	Mitglieder des Ausschusses für Gefahrstoffe; Berufung durch BMA	Keine besondere Regelungen; Berufung auf Vorschlag der vertretenen Institutionen	38 x M
§ 8 des Gesetzes über die Durchführung des Arbeitsschutzes	Mitglieder des beratenden Fachausschusses für Arbeitsschutz; Berufung durch SenGesSoz	"	18 x M 1 x F
§ 30 der Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung - DampfV)	Mitglieder des Deutschen Dampfkesselausschusses; Berufung durch BMA	"	24 x M
§ 24 der Verordnung über Aufzugsanlagen (AufzugsVO - AufzV)	Mitglieder des Deutschen Aufzugsausschusses; Berufung durch BMA	"	22 x M
§ 13 der Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung)	Mitglieder des Getränkeschankanlagenausschusses; Berufung durch BMWirtschaft	"	27 x M
§ 36 der Verordnung über Druckbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung - DruckbehV)	Mitglieder des Deutschen Druckbehälterausschusses; Berufung durch BMA	"	27 x M
§ 18 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV)	Mitglieder des Deutschen Ausschusses für explosionsgeschützte elektrische Anlagen; Berufung durch BMA	"	21 x M
§ 23 der Verordnung über Acetylenanlagen und Caldiumcarbidlager (Acetylenverordnung - AcetV)	Mitglieder des Deutschen Acetylenausschusses; Berufung durch BMA	"	31 x M
§ 25 der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF)	Mitglieder des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten; Berufung durch BMA	"	22 x M
§ 8 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel	Mitglieder des Ausschusses für technische Arbeitsmittel; Berufung durch BMA	"	21 x M

Senatsverwaltung
für Gesundheit und Soziales

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
§ 5 der Verordnung über die Durchführung der Unfallversicherung, der Jahresarbeitsverdienstgrenze und die Gewährung von Mehrleistungen	Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Eigenunfallversicherung Berlin (EUV); Wahl durch Versicherte und Berufung durch SenGesSoz; Wahl des Vorstandes durch die Vertreterversammlung der EUV	keine besonderen Regelungen; Berufungen auf Vorschlag der vertretenden Institutionen	16 x M 2 x F 5 x M 1 x F
§ 114 BSGH	Berufung des Beirats für Sozialhilfeangelegenheiten für Aufgaben nach § 114 Abs. 2 BSHG durch SenGesSoz	Vorschlagsrecht durch Vereinigungen, die Bedürftige betreuen oder Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern	Mitglied: 9 x M; Stellvertreter: 7 x M, 2 x F
§ 22 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 1 bis 3 der 4. Durchführungsverordnung - BVFG -	Benennung von Mitarbeitern der Fachverwaltungen für den Beirat für Vertriebene und Flüchtlingsfragen	SenBauWohn, SenFin, SenInn, SenWi, SenFrauJugFam, OFD, Landesausgleichsamt, LAA und der Rat der Bürgermeister benennen je ein Mitglied und einen Stellvertreter aus fachlicher Sicht (SenGesSoz beruft auf 3 Jahre)	7 x M 2 x F

Senatsverwaltung
für Inneres

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) – soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht –
Wahlprüfungsgesetz vom 16.10.1958 (GVBl. S. 1021)	Mitglieder des Wahlprüfungsgerichtes	2 Richter (vom Senat auf Lebenszeit bestellt)	2/0
		2 Richter (vom Abgeordnetenhaus für die WP gewählt)	2/0
2. Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung vom 20.12.1955 idF vom 11.12.1987 (GVBl. S. 2734)	Spruchkammer (Vorsitzender)	Bestellung durch Senat	1/-
(§ 7 Abs. 4)	(Beisitzer)	Wahl durch Abgeordnetenhaus	4/2
(§ 9 Abs. 4)	Berufungsspruchkammer (Vorsitzender)	Bestellung durch Senat	1/-
	(Beisitzer)	Wahl durch Abgeordnetenhaus	7/1
Sozialgesetzbuch (IV. Buch) gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung	Betriebskrankenkasse des Landes und der Stadt Berlin	Benennung durch SenInn auf Vorschlag der Haupt- und Bezirksverwaltungen	)
	- Vorstand		)
	- Widerspruchsstelle		) insgesamt 18/0
	Landesverband der Betriebskrankenkassen	"	)
	- Vorstand		)
	- Vertreterversammlung		)
Landesbeamtengesetz Berlin (§ 88)	Landespersonalausschuß	Benennung durch Senat auf Vorschlag des Rates der Bürgermeister, der Gewerkschaften/Berufsverbände und des Hauptpersonalrates	8/0 (8/0)
Landesdisziplinarordnung (§ 42)	Disziplinargerichte (ehrenamtliche Richter)	Auslosung durch Vorsitzende der Kammer/Senat aufgrund von Vorschlägen wie oben (jeweils für ein Jahr)	578/141
Personalvertretungsgesetz Berlin (§ 82)	Einigungsstelle für Personalvertretungssachen	Bestellung durch SenInn im Einvernehmen mit dem Hauptpersonalrat	
	- Vorsitzender	"	1/- (3/-)
	- Beisitzer	"	274/94
" (§ 92)	Fachkammer/-senat für Personalvertretungssachen (ehrenamtliche Richter)	"	91/19

Senatsverwaltung
für Inneres

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
Schwerbehindertengesetz idF vom 26.8.1986 (GVBl. S. 1486)	Beratender Ausschuß gem. § 32 SchwbG	Vorschlagsrecht SenInn	1/-
	Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle gem. § 41 SchwbG	"	1/-
Satzung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)			
a) § 10 der Satzung	a) Mitgliederversammlung: 3 ordentliche/2 stellvertretende Mitglieder	a) Benennung erfolgt aufgrund der Funktion im Hauptamt	a) 5 Funktionen davon 0 Frauen
b) § 13 der Satzung	b) Präsidium: 1 ordentliches/1 stellvertretendes Mitglied	b) Für das Präsidium ist die Besetzung per Satzung vorgeschrieben	b) 2 Funktionen davon 0 Frauen
c) § 16 der Satzung	c) 6 Gruppenausschüsse: insgesamt je 1 ordentliches und 1 stellvertretendes Mitglied	c) siehe a	c) 11 Funktionen davon 0 Frauen
§§ 43 ff SGB IV iVm der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)	Berufsgenossenschaften a) Gas- und Wasserwerke Vertreterversammlung: 1 ordentliches, 1 stellvertretendes Mitglied b) Straßen-, U-Bahnen u. Eisenbahnen Vorstand: 1 ordentliches Mitglied/ 1 zweites stellvertretendes Mitglied Vertreterversammlung: 1 ordentliches Mitglied	Das Recht, Vorschlagslisten für die Wahlen zu den Organen und Fachausschüssen der Berufsgenossenschaften einzureichen, liegt bei der VKA, die jeweils rechtzeitig die Verteilung auf die einzelnen Arbeitgeberverbände bekanntgibt und um Vorschläge ersucht. Vorschläge über geeignete Bewerber, die uns von einschlägigen Verwaltungen oder Betrieben benannt werden, leiten wir an die VKA weiter.	5 Funktionen davon 0 Frauen
§§ 43 ff SGB IV iVm der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)	LVA Berlin Vorstand: 1 ordentliches Mitglied/1 erstes stellvertretendes Mitglied Vertreterversammlung: 4 ordentliche Mitglieder/ 4 stellvertretende Mitglieder AOK Berlin Vorstand: 1 stellvertretendes Mitglied/ 1 zweites stellvertretendes Mitglied Vertreterversammlung: 3 ordentliche Mitglieder/3 stellvertretende Mitglieder	Vorgaben hierzu ergeben sich aus den Regelungen zur Wählbarkeit in § 51 SGB IV. Als Arbeitgebervertreter können danach bevollmächtigte Betriebsleiter, z.B. kaufmännische oder technische Betriebsleiter, Prokuristen, Direktoren sowie Abteilungsleiter, wenn sie u.a. Vertretungsvollmacht nach außen besitzen (Abs. 2), gewählt werden. Wählbar sind auch Beauftragte eines Arbeitgeberverbandes (Abs. 4). Die Wahlvorschläge für die Sozialwahlen, die uns u.a. auch von den Eigenbetrieben unterbreitet werden, geben wir der Zentralvereinigung Berliner Arbeitgeberverbände (zba) nach einem vorher dort festgelegten Verteilerschlüssel (s. Nr. 2) bekannt.	18 Funktionen davon 0 Frauen

Senatsverwaltung
für Inneres

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
§ 16 Abs. 4 Nr. 3 SGG iVm den Ausführungsvorschriften über die Benennung von Angestellten und Beamten des Landes Berlin als ehrenamtliche Richter am Arbeitsgericht bzw. am Landesarbeitsgericht Berlin oder am Sozialgericht bzw. am Landessozialgericht Berlin	Ehrenamtliche Richter am Sozialgericht/Landessozialgericht Berlin (Arbeitgeberbeisitzer)	Die Verwaltungen und Betriebe des Landes Berlin sowie die Mitglieder der AV Berlin teilen uns auf allgemeine durch Rundschreiben bekanntgegebene Anforderung geeignete Beschäftigte mit, die wir - nach Prüfung der persönlichen Voraussetzungen (vgl. § 16 SGG iVm den unter 1. genannten Ausführungsvorschriften) - der für die Berufung zuständigen Stelle bekanntgeben.	Sozialgericht: 33 ehrenamtliche Richter davon 8 Frauen Landessozialgericht Berlin: 7 ehrenamtliche Richter davon 0 Frauen
§ 22 Abs. 2 Nr. 3 AGG iVm den Ausführungsvorschriften über die Benennung von Angestellten und Beamten des Landes Berlin als ehrenamtliche Richter am Arbeitsgericht bzw. am Landesarbeitsgericht Berlin oder am Sozialgericht bzw. am Landessozialgericht Berlin	Ehrenamtliche Richter am Arbeitsgericht bzw. Landesarbeitsgericht Berlin (Arbeitgeberbeisitzer)	Die Verwaltungen und Betriebe des Landes Berlin sowie die Mitglieder der AV Berlin teilen uns auf allgemeine durch Rundschreiben bekanntgegebene Anforderung geeignete Beschäftigte mit, die wir - nach Prüfung der persönlichen Voraussetzungen (vgl. § 21 AGG iVm den unter 1. genannten Ausführungsvorschriften) - der für die Berufung zuständigen Stelle bekanntgeben.	Arbeitsgericht Berlin: 54 ehrenamtliche Richter davon 8 Frauen Landesarbeitsgericht Berlin: 17 ehrenamtliche Richter davon 1 Frau
§§ 10, 11 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	2 stellvertretende Mitglieder im Verwaltungsrat	Die Auswahl erfolgt aufgrund der Funktion im Hauptamt.	2 Funktionen davon 0 Frauen
§ 4 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester	1 ordentliches Mitglied im Verwaltungsrat	Die Benennung erfolgt aufgrund der Funktion im Hauptamt.	1 Funktion davon 0 Frauen
§ 5 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen	1 ordentliches Mitglied im Verwaltungsrat	Die Benennung erfolgt aufgrund der Funktion im Hauptamt.	1 Funktion davon 0 Frauen

Senatsverwaltung
für Inneres

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
Zu 1.:	Zu 2.:	Zu 3.:	Zu 4.:
a) Verwaltungsakademie Berlin §§ 3 und 7 der Verordnung über die Ordnung der Verwaltungsakademie Berlin vom 16.4.1985 (GVBl. S. 1006)	a) 1. Akademievorstand Entsendungsrecht des Senats, der Spitzenorg. der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände, Vorschlagsrecht des Rats der Bürgermeister	a) 1. Bestellung durch Senat	a) 1. 10 Mitglieder, davon 1 Frau 10 Stellvertreter, davon 3 Frauen
	2. Programmbeirat Benennungsrecht des Senats, Präsident des Abgeordnetenhauses, Präsident des Rechnungshofes, der Bezirksämter, des Hauptpersonalrats	2. Benennung durch SenInn	2. 31 Mitglieder, davon 3 Frauen 31 Stellvertreter, davon 3 Frauen
b) Verwaltungsschule Berlin § 26 Laufbahngesetz vom 17.7.1984 (GVBl. S. 976), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.9.1988 (GVBl. S. 1902), iVm § 3 der Verwaltungsvorschriften über die Ordnung der Verwaltungsschule Berlin (ABl. S. 646, DBl. I S. 83)	b) Schulvorstand Entsendungsrecht des Senats, Vorschlagsrecht des Rats der Bürgermeister, Entsendungsrecht des HPR	b) Bestellung durch Senat	b) 6 Mitglieder, keine Frau 6 Stellvertreter, davon 1 Frau
c) Prüfungsausschuß für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Berliner Verwaltung § 24 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (APOgD) vom 28.4.1982 (GVBl. S. 906), geändert durch Verordnung vom 26.4.1988 (GVBl. S. 782)	c) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Senatsverwaltung für Inneres berufen	c) Berufung durch SenInn	c) 8 Mitglieder, keine Frau 15 Stellvertreter, dabei 1 Frau
d) Prüfungsausschüsse 1 bis 4 für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Berliner Verwaltung § 18 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (APOmD) vom 24.7.1985 (GVBl. S. 1854)	d) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Senatsverwaltung für Inneres berufen	d) Berufung durch SenInn	d) 12 Mitglieder, dabei 1 Frau 3 Stellvertreter, keine Frau

Senatsverwaltung
für Inneres

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
e) Prüfungsausschüsse für die Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes § 36 BBiG iVm § 1 BBi öD ZVO			
e1) Prüfungsausschuß für den Ausbildungsberuf Justizangestellter § 1 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen in dem Ausbildungsberuf Justizangestellter (PO JustAng) vom 3.12.1973 (ABl. S. 1530) und Nr. 5 der Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen gem. § 42 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Ausbildungsberuf Justizangestellter vom 3.12.1973 (ABl. S. 1533)	e1) bis e4) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern; diese haben je einen Stellvertreter. Von der Senatsverwaltung für Inneres werden je Prüfungsausschuß berufen: 1. ein Beauftragter der Arbeitgeber (und Stellvertreter) - auf Vorschlag der fachlich zuständigen Senatsverwaltung 2. ein Beauftragter der Arbeitnehmer (und Stellvertreter) - auf Vorschlag der im Berufsbildungsausschuß für den öffentlichen Dienst vertretenen Gewerkschaften 3. ein Lehrer der berufsbildenden Schule (und Stellvertreter) - auf Vorschlag der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport	e1) bis e10) Das Verfahren ist durch die einzelnen Prüfungsordnungen geregelt	e1) 3 Mitglieder, dabei 1 Frau 3 Stellvertreter, dabei 2 Frauen
e2) Prüfungsausschuß I für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker § 1 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen in dem Ausbildungsberuf Vermessungstechniker (PO VermTechn) vom 13.12.1977 (ABl. 1978 S. 3) und Nr. 6 der Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen gemäß § 42 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker (ABl. 1978 S.6)			e2) und e3) 6 Mitglieder, keine Frau 6 Stellvertreter, keine Frau
e3) Prüfungsausschuß II für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker siehe e2).			

Senatsverwaltung
für Inneres

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
e4) Prüfungsausschuß für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte - Schwerpunkt allgemeine und See-Unfallversicherung § 1 der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte (PO SVfA) - Schwerpunkt allgemeine und See-Unfallversicherung - vom 27.10.1988 (ABl. S. 1796) und Nr. 8 der Grundsätze für die Zwischenprüfung gem. § 42 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in dem Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte (Zwischenprüfungsgrundsätze SVfA) vom 1.2.1988 (ABl. S. 371)			e4) 3 Mitglieder, keine Frau 3 Stellvertreter, dabei 1 Frau
e5) Prüfungsausschuß für den Ausbildungsberuf Schwimmeistergehilfe § 1 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen in dem Ausbildungsberuf Schwimmeistergehilfe (PO SchwmstrGeh) vom 3.12.1973 (ABl. S. 1534), geändert am 8.12.1981 (ABl. S. 2213) und Nr. 5 der Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen gemäß § 42 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in dem Ausbildungsberuf Schwimmeistergehilfe vom 3.12.1973 (ABl. S. 1537), geändert am 8.12.1981 (ABl. S. 2214)	e 5) bis e10) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern; diese haben je einen Stellvertreter. Von der Senatsverwaltung für Inneres werden je Prüfungsausschuß berufen: 1. zwei Beauftragte der Arbeitgeber (und Stellvertreter) - auf Vorschlag der fachlich zuständigen Senatsverwaltung 2. zwei Beauftragte der Arbeitnehmer (und Stellvertreter) - auf Vorschlag der im Berufsbildungsausschuß für den öffentlichen Dienst vertretenen Gewerkschaften 3. zwei Lehrer der berufsbildenden Schule (und Stellvertreter) - auf Vorschlag der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport		e5) 6 Mitglieder, dabei 1 Frau 6 Stellvertreter, dabei 1 Frau

Senatsverwaltung
für Inneres

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
e6) Prüfungsausschuß I für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte(r) § 1 der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte(r) (PO VfA) vom 3.7.1981 (ABl. S. 1382), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 3.12.1985 (ABl. S. 2426) und § 8 der Grundsätze für die Zwischenprüfung gemäß § 42 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte(r) (Zwischenprüfungsgrundsätze VfA) vom 16.3.1981 (ABl. S. 606)			e6) und e7) 12 Mitglieder, dabei 1 Frau 12 Stellvertreter, dabei 1 Frau
e7) Prüfungsausschuß II für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte(r) siehe e6)			
e8) Prüfungsausschuß für den Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin - Fachrichtung Wasserversorgung - § 1 der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin (PO VESorg) vom 11.12.1986 (ABl. 1987 S. 26) und Nr. 8 der Grundsätze für die Zwischenprüfung gemäß § 42 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin (Zwischenprüfungsgrundsätze VESorg) vom 11.12.1986 (ABl. 1987 S. 31)			e8) 6 Mitglieder, keine Frau 8 Stellvertreter, dabei 1 Frau
e9) Prüfungsausschuß für den Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin - Fachrichtung Abwasser - siehe e8)			e9) 6 Mitglieder, dabei 1 Frau 8 Stellvertreter, keine Frau

Senatsverwaltung
für Inneres

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
e10) Prüfungsausschuß für den Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin - Fachrichtung Abfall - siehe e8)			e10) 6 Mitglieder, keine Frau 6 Stellvertreter, keine Frau
f) Prüfungsausschuß zur Abnahme der Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Schwimmeister § 46 BBiG iVm § 1 BBi öD ZVO und § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (FPO) vom 11.1.1979 (ABl. S. 103)	f) Der Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern; diese haben je einen Stellvertreter. Von der Senatsverwaltung für Inneres werden berufen: 1. zwei Beauftragte der Arbeitgeber (und Stellvertreter) - auf Vorschlag der fachlich zuständigen Senatsverwaltung 2. zwei Beauftragte der Arbeitnehmer (und Stellvertreter) - auf Vorschlag der im Berufsbildungsausschuß für den öffentlichen Dienst vertretenen Gewerkschaften 3. zwei Lehrkräfte beruflicher Fortbildungseinrichtungen (und Stellvertreter) - auf Vorschlag der Verwaltungsakademie Berlin und der Verwaltungsschule Berlin	f) Das Verfahren ist durch die Fortbildungsprüfungsordnung geregelt	f) 6 Mitglieder, keine Frau 6 Stellvertreter, dabei 1 Frau
g) Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Ausbildereignungsprüfungen § 4 der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung durch Ausbilder in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst) vom 16.7.1976 (BGBl. I S. 1825/GVBl. S. 1645), geändert durch Verordnung vom 29.6.1978 (BGBl. I S. 976/GVBl. S. 1458), iVm § 1 BBi öD ZVO			

Senatsverwaltung
für Inneres

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
g1) Prüfungsausschuß 1 für die Abnahme der Ausbildereignungsprüfungen § 1 der Prüfungsordnung für die Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis stehende Ausbilder im öffentlichen Dienst (PO AEöD) vom 8.3.1977 (ABl. S. 447)	g1) Der Prüfungsausschuß besteht aus 6 Mitgliedern; diese haben je einen Stellvertreter. Von der Senatsverwaltung für Inneres werden berufen: 1. zwei Beauftragte der Arbeitgeber (und Stellvertreter) 2. zwei Beauftragte der Arbeitnehmer (und Stellvertreter) - auf Vorschlag der im Berufsbildungsausschuß für den öffentlichen Dienst vertretenen Gewerkschaften 3. zwei Lehrkräfte des beruflichen Schulwesens (und Stellvertreter) - auf Vorschlag der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport und der Verwaltungsakademie Berlin	g1) bis g3) Das Verfahren ist durch die Prüfungsordnung geregelt	g1) 6 Mitglieder, dabei 1 Frau 6 Stellvertreter, keine Frau
g2) Prüfungsausschuß 2 (AOK/SenInn) für die Abnahme der Ausbildereignungsprüfungen siehe g1)	g2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 6 Mitgliedern; diese haben je einen Stellvertreter. Ein Mitglied je Gruppe und sein Stellvertreter wird von der AOK benannt, ansonsten gleiches Verfahren wie bei g1)		g2) 6 Mitglieder, dabei 1 Frau 8 Stellvertreter, keine Frau
g3) Prüfungsausschuß 3 (Berufsamt/SenInn) für die Abnahme der Ausbildereignungsprüfungen siehe g1)	g3) Der Prüfungsausschuß besteht aus 6 Mitgliedern; diese haben je einen Stellvertreter. Ein Mitglied je Gruppe und sein Stellvertreter wird vom Berufsamt benannt, ansonsten gleiches Verfahren wie bei g1)		g3) 6 Mitglieder, dabei 2 Frauen 7 Stellvertreter, keine Frau
h) Ausbildungsberater für die Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes § 45 Abs. 1 BBiG iVm § 1 BBi öD ZVO	h) Für die Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes werden von der Senatsverwaltung für Inneres Ausbildungsberater bestellt	h) Bestellung durch SenInn	h) 13 Ausbildungsberater, keine Frau

Senatsverwaltung
für Inneres

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
Gesetz über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 2.11.1972 (GVBl. S. 2091), geändert durch Gesetz vom 11.11.1987 (GVBl. S. 27-30) BRV 2030-5	Kuratorium der Polizei-Führungsakademie Münster	Benennung durch den Senator für Inneres - ohne Befristung; berücksichtigt werden Angehörige des höheren Dienstes bei der Senatsverwaltung für Inneres bzw. beim Polizeipräsidenten mit Funktionen in der Aus- und Fortbildung	2 ständige Mitglieder, 2 Vertreter Männlich
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die verschiedenen Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes			
APOgDPol BRV 2030-5-35	Prüfungsausschuß für den gehobenen Polizeivollzugsdienst	Berufung durch den Senator für Inneres auf 3 Jahre; Auswahlmöglichkeit durch Vorgabe von Berufungsvoraussetzungen beschränkt. Bei 4 Mitgliedern Anhörung des Fachbereichsrats Polizeivollzugsdienst der FHSVR	8 Mitglieder 7 Stellvertreter. Männlich
APObesgDPol BRV 2030-2-62	Prüfungsausschüsse für den gehobenen Dienst in besonderer Verwendung der Schutzpolizei/ in sachbearbeitender Tätigkeit der Kriminalpolizei und des Gewerbeaußendienstes	Berufung durch den Polizeipräsidenten auf 3 Jahre; Auswahlmöglichkeit beschränkt durch Vorgabe von Berufungsvoraussetzungen	Jeweils 3 Mitglieder, 3 Stellvertreter. Männlich
APOmDPol BRV 2030-2-63	Prüfungsausschüsse für die erste und die zweite Zwischenprüfung sowie für die Abschlußprüfung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei	Berufung durch den Polizeipräsidenten auf 3 Jahre; Auswahlmöglichkeit durch detaillierte Vorgabe von Berufungsvoraussetzungen eingeschränkt. Jeweils ein Mitglied wird vom Personalrat bestimmt.	Jeweils 5 Mitglieder, 5 Ersatzmitglieder. Mit einer Ausnahme männlich
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 14.9.1979 (GVBl. S. 2018) BRV 2030-2-64	Prüfungsausschuß für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	Berufung durch den Landesbranddirektor auf 3 Jahre mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres; Auswahlmöglichkeit durch Vorgabe von Berufsvoraussetzungen eingeschränkt	3 Mitglieder, 3 Ersatzmitglieder. Männlich

Senatsverwaltung für
Frauen, Jugend und Familie

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (JSG) vom 9.6.1953, BGBl. I S.377, Neuf. vom 12.6.1985, BGBl. I S. 1502	Bundesprüfstelle für jugendgefährdender Schriften	Ernennung nach § 9 JSG (Beisitzer der Landesreg.: Senatsverwaltung)	1/0 (2/1)
Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11.8.1961, BGBl. I S. 1206 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Jugendwohlfahrt und zur Regelung der öffentlichen Jugend- und Familienhilfe (AGJWG) vom 11.12.1970, GVBl. S. 1997, Neuf. vom 18.12.1972, GVBl. S. 1919	Landesjugendwohlfahrtsausschuß	§ 13 - 15 JWG " 2 - 20 AGJWG Bestellung durch Mitglied des Senats Bestellung vom Vertreter der Jugendwohlfahrt-, Verbände nach § 12, 15 AGJWG und Abgeordnetenhaus	1/1 (1/1)
Gesetz über die Errichtung des Jugendaufbauwerkes Berlin vom 14.12.1950 in der Fassung vom 3.3.1967, GVBl. S. 452	Verwaltungsrat des Jugendaufbauwerkes Berlin	§§ 2 und 3 Jugendaufbauwerksgesetz in Verbindung mit § 2 der Satzung der Anstalt vom 18.12.1962 Senatsmitglied Benennung	1/0
Abkommen der Länder Berlin, der Hansestadt Bremen, Freien und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung und den Betrieb einer Entziehungsanstalt gemäß § 93 a des Jugendgerichtsgesetzes, Niedersächsisches Ministerialblatt 1979, S. 1975, mit GO vom 15.9.1981	Beirat des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Brauel	Artikel III Abs. 4 Satz 3 des Abkommens Entsendung eines Senatsmitgliedes	1/0
Verordnung über die Abschlußprüfung für Erzieher und Erzieherinnen an den Staatlichen Fachschulen vom 18.12.1986, GVBl. S. 2102	Prüfungsausschuß	§ 8 Prüfungsverordnung	wechselnde Besetzung, Bennenung Senatsmitglied
	Fachausschüsse	§ 9 PrüfVO	
Verordnung über die Abschlußprüfung von Kinderpflegern an der Berufsfachschule für Kinderpflege (PrüfVO - Kinderpfleger vom 19.1.1987, GVBl. S. 474	Prüfungsausschuß	§ 8 PrüfVO - Kinderpflege	wechselnde Besetzung, Benennung Senatsmitglied
	Fachausschüsse	§ 9 Abs. 2 PrüfVO - Kinderpflege	

Senatsverwaltung für
Frauen, Jugend und Familie

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
Prüfungsordnung der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin vom 24.2.1988, Mitt.Bl. der FHSS	Prüfungsausschuß	§ 8 Abs. 2 PrüfVO	wechselnde Besetzung, Benennung Senatsmitglied
Gemeinsame vorläufige Ordnung der Ausbildung, der Prüfung und der Anerkennung von Sozialarbeitern vom 18.4.1968, ABl. 1969 S. 42, geändert durch VwV vom 21.1.1971, ABl. 1971 S. 412 (APOSozArb)	Prüfungsausschuß	§ 28 APOSozArb	wechselnde Besetzung, Benennung Senatsmitglied
Ordnung der staatlichen Anerkennung von Psychagogen (APO Psychagogen) vom 11.5.1965, ABl. S. 672	staatlicher Prüfungsausschuß	§ 2 b APOPsy	wechselnde Besetzung, Benennung Senatsmitglied

Senatsverwaltung für Justiz

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
Gnadenausschuß			
§ 1 des Gesetzes über den Ausschuß für Gnadensachen, Gesetz über den Ausschuß für Gnadensachen vom 19.12.1968 (GVBl. S. 1767), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.01.1979 (GVBl. S. 58)		Die Mitglieder des Gnadenausschusses werden vom Abgeordnetenhaus gewählt.	Der Gnadenausschuß hat 5 ordentliche und 5 stellvertretende Mitglieder. 2 ordentliche Mitglieder sind Frauen.
Gesetz über die Wahl der Präsidenten der oberen Landesgerichte und der Generalstaatsanwälte vom 11.07.1959 (GVBl. S. 741) in der Fassung des Gesetzes vom 21.12.1965 (GVBl. S. 1979).	Gewählt werden auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus: PräsKG PräsOVG PräsLSG PräsLArbG PräsFG GStA/KG GStA/LG (§ 1 des Gesetzes über die Wahl der Präsidenten der oberen Landgerichte und der Generalstaatsanwälte)	Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus einen Vorschlag vor, der einen oder mehrere Namen enthalten kann. Das Abgeordnetenhaus stimmt über den Vorschlag des Senats ohne Aussprache in geheimer Abstimmung ab. Die vom Abgeordnetenhaus gewählten Präsidenten/Generalstaatsanwälte werden vom Senat auf Lebenszeit ernannt. (§§ 2, 3, 4 des Gesetzes über die Wahl der Präsidenten der oberen Landesgerichte und der Generalstaatsanwälte)	Von den 7 Präsidenten und Generalstaatsanwälten ist eine Position von einer Frau besetzt (Präs'inLSG).
Richterwahlausschuß			
§ 2 BlnRiG, §§ 9 - 18 BlnRiG, Berliner Richtergesetz vom 18.01.1963 (GVBl. S. 93) in der Fassung des Gesetzes vom 27. April 1970 (GVBl. S. 642, 1638),	Das Abgeordnetenhaus wählt zu Mitgliedern des Richterwahlausschusses 1. 6 Mitglieder und ihre Stellvertreter aufgrund von Vorschlägen aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, 2. zwei Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und je einen Richter der übrigen Gerichtszweige sowie deren Stellvertreter aus den Vorschlagslisten der Richter, § 10 BlnRiG, 3. einen Rechtsanwalt und seinen Stellvertreter aus einer Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer, § 11 BlnRiG, (§ 9 I BlnRig)	§§ 9 - 14 BlnRiG	Der Richterwahlausschuß hat 13 ordentliche sowie 13 stellvertretende Mitglieder. Jeweils 2 Positionen sind von Frauen besetzt.

Senatsverwaltung für Justiz

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
Ausschuß gemäß § 40 GVG			
§ 40 II GVG, besteht aus dem Richter am Amtsgericht als Vorsitzenden, einem Verwaltungsbeamten sowie zehn Vertrauenspersonen als Beisitzern. Der Ausschuß ist zu jeder Schöffenwahl (jedes 4. Jahr) zu bestellen.	§ 40 III GVG	Ausführungsvorschriften über die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen vom 4. April 1984, veröffentlicht im ABl. S. 559, soweit es um den RiAG geht.	Insgesamt sind 7 Landesbeamte von der Landesregierung bestimmt worden sowie 7 Vertreter; unter den Vertretern befindet sich eine Frau.
Rechtsanwaltliche Ehrengerichte			
§ 94 II BRAO Vorschlagsliste für die Ernennung von Mitgliedern des Ehrengerichts (für RA'e)	Vorstand der Rechtsanwaltskammer	keine Regelung des Auswahlverfahrens	15 Männer
§ 103 II 1 iVm § 94 II 2 BRAO Vorschlagsliste für die Ernennung von anwaltlichen Mitgliedern des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte	Vorstand der Rechtsanwaltskammer	"	8 Männer
§ 103 I 2 BNotO Vorschlagsliste für die Ernennung von Beisitzern aus den Reihen der Notare für den Senat für Notarsachen des Kammergerichts	Vorstand der Notarkammer	"	3 Männer

Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
Lehrerbildungsgesetz - LBiG - vom 13.2.1985 (GVBl. S. 434; bei S. 948), geändert durch Gesetz vom 15.12.1988 (GVBl. S. 2322)	Ausschuß für Lehrerbildung	§ 3 (1) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats beruft einen Ausschuß für Lehrerbildung (3) Der Ausschuß besteht aus 21 Mitgliedern	Von den 21 Mitgliedern sind 5 Frauen 26 Männer
Gesetz über die Schulverfassung für die Schulen des Landes Berlin (Schulverfassungsgesetz - SchulVerfG) i.d.F. vom 5.2.1979 (GVBl. S. 398)	Fachbeiräte an Berufsschulen (§ 56 SchulVerfG)	Bestellung durch Schulaufsichtsbehörde (§ 56 Abs. 2 SchulVerfG)	In den 27 Fachbeiräten sind 248 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, davon 42 Frauen
	Landesschulbeirat (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 - 4 SchulVerfG)	Die Landesverbände der Gewerkschaften, die IHK, die Handelskammer, die beiden großen Kirchen und die Jüdische Gemeinde entsenden je einen Vertreter als Mitglied des Landesschulbeirats	1 Frau, im übrigen Männer
	Bei der Besetzung von 1.-4. Stellen der Schulleiter, der ständigen Vertreter des Schulleiters, der Gesamtschuldirektoren als Leiter einer Mittelstufe, der pädagogischen Koordinatoren und der Ausbildungsbereichsleiter bedarf es der schulaufsichtlichen Bestätigung durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats (§ 23 SchulVerfG)	Bei jeder 5. Stelle der genannten Ämter erfolgt die Auswahl durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der Dienstbehörde	---
Verordnung über die Kuratorien an Fachschulen des Landes Berlin (3. VO-SchulVerfG) vom 10.3.1981 (GVBl. S. 480)	Kuratorien (§ 3 Abs. 1 der VO-SchulVerfG)	- 3 Mitglieder durch Wahl des Abgeordnetenhauses - 9-12 Mitglieder durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats	Das Bestellungsverfahren für die neue Wahlperiode des Abgeordnetenhauses dauert noch an

Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
Berufsbildungsgesetz vom 14.8.1969 (BGBl. I S. 1112/GVBl. S. 1363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1981 (BGBl. I S. 1692/ GVBl. S. 130/155)	Landesausschuß für Berufsbildung (§ 54 Abs. 2); 6 Unterausschüsse sind gebildet worden	Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung und die Beauftragten der obersten Landesbehörden, von denen die Hälfte in Fragen des Schulwesens sachverständig sein muß, auf Vorschlag der zuständigen Senatsverwaltung berufen	Beauftragte der Arbeitgeber: 6 Männer Stellvertreter: 1 Frau, 4 Männer Beauftragte der Arbeitnehmer: 6 Männer Stellvertreter: 6 Männer Beauftragte der obersten Landesbehörden: 5 Männer Stellvertreter: 1 Frau, 5 Männer Unterausschuß I: 1 Frau, 5 Männer Unterausschuß II: 6 Männer Unterausschuß III: 9 Männer Unterausschuß IV: 6 Männer Unterausschuß V: 6 Männer Unterausschuß VI: 1 Frau, 8 Männer
	Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen (Kammern) (§ 56)	Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde (auf Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde) berufen	16 Berufsbildungsausschüsse; Zahl der Lehrer in Berufsbildungsausschüssen 202, davon 70 Frauen
	Prüfungsausschüsse der zuständigen Stellen (Kammern) (§ 37)	Die Lehrer der berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde berufen	18 Prüfungsausschüsse; Zahl der Lehrer als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder: 1318 davon Frauen: 183
Gesetz über die John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule) vom 3.11.1987 (GVBl. S. 2574)	Inspektionsausschuß (7. JFKS-Gesetz)	Benennung von 2 Schulaufsichtsbeamten durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats	Derzeit 2 Männer
Gesetz über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein i.d.F. vom 2.8.1982 (GVBl. S. 1438)	Kuratorium (§ 101 des Gesetzes)	- 10 vom Abgeordnetenhaus zu wählende Persönlichkeiten (Pestalozzi-Fröbel-Haus) - die für Schulwesen, Jugend, Finanzen und Inneres zuständigen Mitglieder des Senats (kraft Satzung) - 12 vom Abgeordnetenhaus zu wählende Persönlichkeiten (Lette-Verein) - die für Schulwesen, Gesundheit, Wirtschaft, Finanzen und Inneres zuständigen Mitglieder des Senats (kraft Satzung)	6 Frauen 4 Männer 2 Frauen (0 Frauen 2 Männer 4 Männer) 7 Frauen 5 Männer 2 Frauen (0 Frauen 3 Männer 5 Männer)

Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
Grundsätze über Beiräte und Kommissionen bei dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats vom 19.8.1986 (ABl. S. 1606)	Beiräte für Unterrichtsfächer und für Sonderaufgaben sowie Kommissionen	Berufung durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats	18 Beiräte für Unterrichtsfächer mit 267 Mitgliedern (78 Frauen, 189 Männer) 12 Beiräte für Sonderaufgaben mit 156 Mitgliedern (36 Frauen, 120 Männer) 29 Kommissionen mit 216 Mitgliedern (70 Frauen, 146 Männer)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Umweltschutz

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
Denkmalschutzgesetz Berlin (§ 4)	Beirat für Baudenkmale	Auswahlverfahren nicht geregelt	Berufung bisher nicht erfolgt
VO Jäger- und Falknerprüfung	Prüfungsausschuß für die Abnahme der Jägerprüfung	kein besonderes Auswahlverfahren	1 Mann
VO über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen bau-, vermessungs- und gartenbautechnischen Verwaltungsdienst	Prüfungsausschuß	"	3 Männer
VO über die Kuratorien an Fachschulen des Landes Berlin	Fachschule für Gartenbau	"	2 Männer
Luftverkehrsgesetz	Beratender Ausschuß	Berufung durch Bundesminister	1 Mann
Gefahrstoff-Verordnung	- Ausschuß für Gefahrenstoffe	Ernennung durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	1 Frau
Berliner Naturschutzgesetz	Sachverständigenbeirat für Naturschutz und Landschaftspflege	kein besonderes Auswahlverfahren	1 Mann

Senatsverwaltung für
Arbeit, Verkehr und Betriebe

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
§ 5 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst	Bestellung eines Landesvertreters für den Verwaltungsbeirat der Anstalt Deutscher Wetterdienst durch die jeweilige Landesregierung	Auswahl- und Benennungsverfahren sind nicht durch besondere Vorschriften geregelt.	1/0
§ 4 Abs. 3 FahrlG i.V.m. § 1 FahrlPrüfO	Berufung in den Prüfungsausschuß für Fahrlehrer	Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern (§ 2 Abs. 1 FahrlPrüfO). Ihm müssen nach § 2 Abs. 2 FahrlPrüfO ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, ein amtlich anerkannter Sachverständiger und ein Fahrlehrer angehören.	
§ 4 Abs. 4 KfSachvG i.V.m. § 2 KfSachvV	Berufung in den Prüfungsausschuß für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer	Dem Prüfungsausschuß haben gemäß § 2 Abs. 3 KfSachvV mindestens anzugehören: - ein Angehöriger des höheren technischen Verwaltungsdienstes, der amtlich anerkannter Sachverständiger ist oder die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, - ein Angehöriger des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, - der Leiter der Technischen Prüfstelle für den Kfz-Verkehr.	
§ 13 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17.3.1988 i.V.m. Art. 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26.3.1976, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9.9.1988	Schiffsuntersuchungskommissionen Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung sieht vor, daß die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen die Mitglieder einberufen	Auswahl- und Benennungsverfahren sind nicht durch besondere Vorschriften geregelt.	

Senatsverwaltung für
Arbeit, Verkehr und Betriebe

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
§ 22 der Binnenschifferpatent-verordnung vom 7.12.1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.6.1986	Prüfungsausschuß	Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung gehören dem Prüfungs-ausschuß ein Beamter der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung als Vorsitzender und mindestens zwei Beisitzer an.	
§ 11 Abs. 2 der Sportbootführer-scheinverordnung-Binnen vom 22.3.1989	Prüfer - bestellt der in Berlin zuständige Fachsenator auf Vorschlag der nach § 11 Abs. 1 dieser Verordnung beliehenen Verbände des Deutschen Motoryachtverbandes e.V. und des Deutschen Seglerverbandes e.V. -	Auswahl- und Benennungsverfahren sind nicht durch besondere Vorschriften geregelt	
§ 6 Abs. 1 Buchst. b Eigenbetriebsgesetz	Verwaltungsräte der fünf Berliner Eigenbetriebe - Bestellung von jeweils vier Dienstkräften der Verwaltung (Arbeitgebervertretern) -	"	19/1
§ 195 Arbeitsförderungsgesetz	Vorschlagsrecht der Senatsverwaltung für die Vertreter in die Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit	"	
	Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes	Bestellung durch Senat - sieben Mitglieder und sieben Stellvertreter aus der Senatsverwaltung für Arbeit, Wirtschaft, Bau- und Wohnungswesen, Finanzen, Inneres sowie Gesundheit und Soziales -	7/0 (7/0)
	Verwaltungsausschüsse der fünf Berliner Arbeitsämter	- jeweils fünf Mitglieder und fünf Stellvertreter -	5/0 (5/0)

Senatsverwaltung
für Wirtschaft

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
Berliner Sparkassengesetz idF vom 28.6.1973 (GVBl. S. 970/971); § 5 Abs. 1 Buchst. c, d	Verwaltungsrat	Entsendungsrecht des Berliner Senats für 8 Mitglieder	- 7 Männer, 1 Platz unbesetzt
		Entsendungsrecht der Personalvertretung für 5 Mitglieder	- 3 Männer, - 2 Frauen
Gesetz über die Berliner Pfandbrief-Bank vom 14.12.1972 (GVBl. S. 2295); § 6 Abs. 1 Buchst. b, c, d	Verwaltungsrat	Entsendungsrecht des Berliner Abgeordnetenhauses für 3 Mitglieder (Wahl)	- 3 Männer
		Entsendungsrecht des Berliner Senats für 3 Mitglieder	- 3 Männer
		Entsendungsrecht der Personalvertretung für 4 Mitglieder	- 3 Männer 1 Frau
Gesetz über die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin vom 22.1.1969 (GVBl. S. 225); § 8 Abs. 1 Buchst. b, c, d	Verwaltungsrat	Entsendungsrecht des Berliner Abgeordnetenhauses für 4 Mitglieder (Wahl)	- 3 Männer 1 Platz unbesetzt
		Entsendungsrecht des Berliner Senats für 3 Mitglieder	- 3 Männer
		Entsendungsrecht der Personalvertretung für 5 Mitglieder	- 4 Männer 1 Frau
Gesetz über die Feuersozietät Berlin idF vom 26.11.1977 (GVBl. S. 2334), zuletzt geändert am 22.11.1988 (GVBl. S. 2206); § 8 Abs. 1 Buchst. b, c, d; in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die öffentliche Lebensversicherung Berlin idF vom 2.11.1977 (GVBl. S. 2115) - Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsrats	Verwaltungsrat	Entsendungsrecht des Berliner Abgeordnetenhauses für 4 Mitglieder (Wahl)	- 4 Männer
		Entsendungsrecht des Berliner Senats für 2 Mitglieder	- 2 Männer
		Entsendungsrecht der Personalvertretung für 4 Mitglieder	- 3 Männer, 1 Frau
Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26.7.1957 (BGBl. I S. 745)	Landeszentralbank Berlin (LZB)		
§ 9 Abs. 3	Beirat bei der LZB	Vorschlagsrecht des Berliner Senats - für höchstens 10 Mitglieder	- 10 Männer

Senatsverwaltung für
Wissenschaft und Forschung

Gesetze und Verordnungen mit Entsendungs-, Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen	Gremien, Ämter und Funktionen, für die Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht	Auswahlverfahren	Besetzung mit M/W (Stellvertr.) (M/W) - soweit Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht besteht -
Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG vom 13.11.1986)	Wahl von Mitgliedern in die Kuratorien der FUB, TUB und HdKB durch das Abgeordnetenhaus:		
	- gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 3 aaO je 4 Vertreter aus dem Abgeordnetenhaus	werden auf Vorschlag der Fraktionen gewählt	
	- gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 3 aaO je 2 Vertreter der Berliner Arbeitgeberverbände	werden auf deren Vorschlag vom Abgeordnetenhaus gewählt	18/6
	- gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 9 aaO je 2 Vertreter der Berliner Gewerkschaften		
	- gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Senatsmitglieder der Senatsverwaltungen für Wissenschaft und Forschung, Inneres, Finanzen, Schule, Berufsbildung und Sport sowie Gesundheit und Soziales		2/3
Gesetz über die Errichtung des Universitätsklinikums Rudolf Virchow der Freien Universität Berlin vom 21.7.1987	Errichtungskuratorium	Die Vertreter des Abgeordnetenhauses werden auf Vorschlag der Fraktionen vom Abgeordnetenhaus gewählt.	3/1
Studentenwerksgesetz (StudWG) in der Fassung vom 14.11.1983	Verwaltungsrat (§ 6 StudWG)	- 5 Mitglieder, die vom Senat bestellt werden, darunter die für Hochschulen und Soziales zuständigen Senatsmitglieder	2/3 (4/1)
		- 4 Studenten im Hauptstudium	
		- 1 Beschäftigter vom Studentenwerk, der vom Personalrat bestimmt wird	

Nr. 120
des Abgeordneten Dr. Rudolf Franz (CDU) über integrationsfeindliche Unterbringung von Aus- und Umsiedlern

Ich frage den Senat:

1. Teilt der Senat die Auffassung, daß das Gelände „Salem" in Lichtenrade, Rohrbachstraße, wegen seiner extremen Stadtrandlage, der dortigen großen Schulraumnot und eines erheblichen Mangels an Kita-Plätzen nur mit großen Bedenken zur Unterbringung von Aus- und Umsiedlern geeignet ist?
2. Welche Pläne verfolgt der Senat für das betreffende Gelände kurz- und mittelfristig?
3. Steht der Senat weiterhin hinter den Zusagen des vorherigen Senats (Schreiben Staatssekretär Dr. Müller-Steineck vom 20. Dezember 1988), dort aus o. a. Gründen lediglich ca. 200 Personen unterzubringen, dabei möglichst wenig Familien mit schulpflichtigen Kindern einzuweisen und auf dem Gelände eine kitaähnliche Kinderbetreuung zu gewährleisten?

Berlin, den 10. Mai 1989

Eingegangen am 11. Mai 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 120

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein; dies wurde bereits in dem von Ihnen erwähnten Schreiben vom 20. Dezember 1988 zum Ausdruck gebracht. Im übrigen zwingt der sehr starke Zustrom von Aussiedlern und Übersiedlern nach Berlin (West) - bis 30. Mai 1989 kamen 4 437 Aussiedler und 3 302 Übersiedler, insgesamt **10 739** Personen - das Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben sowie die Bezirksverwaltungen, alle geeigneten Flächen und Gebäude, die für eine Nutzung als Unterkünfte geeignet sind, für die Unterbringung vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Zu 2.:

Der Senat bemüht sich seit einem Jahr um eine Nutzung für Aus- und Übersiedler. Um wenigstens Teile kurzfristig nutzen zu können, hat die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales jetzt mit dem Bezirksamt Tempelhof von Berlin vereinbart, daß das Gebäude - Haus Emmaus - durch das Bezirksamt Tempelhof für die Unterbringung von Aus- und Übersiedlern hergerichtet wird. Das ehemalige Waschhaus sollte ebenfalls für die vorübergehende Unterbringung von Aus- und Übersiedlern eingerichtet und so lange genutzt werden, bis die vom Bezirksamt Tempelhof vorgesehene Planung, das Waschhaus als Kindertagesstätte zu nutzen, verwirklicht werden kann. Für das übrige Gelände „Salem" ist schnellstmögliche Wohnbebauung geplant.

Zu 3.:

Entfällt, da die Belegung durch das Bezirksamt Tempelhof eigenverantwortlich erfolgt.

Berlin, den 4. Juli 1989

Prof. Dr. Heide Pfarr
Senatorin
für die Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 7. Juli 1989

Nr. 144
der Abgeordneten Hilde Schramm (AL) über sicherheitsrelevante Mängel am Forschungsreaktor B II des Hahn-Meitner-Instituts

Ich frage den Senat:

1. Kann der Senat bestätigen, daß an dem im Umbau befindlichen Forschungsreaktor BER II im HMI neue Mängel aufgetreten sind?
2. Um welche sicherheitsrelevanten Mängel handelt es sich?
3. Kann der Senat darüberhinaus bestätigen, daß bei einer Funktionsprüfung des BER II Korrosionsschäden und Undichtigkeiten im 2. Kühlkreislauf festgestellt wurden?
4. Wann wurden die diversen Mängel entdeckt?
5. Wem sind sie seit wann bekannt?
6. Inwieweit wurden sie bisher in das Genehmigungsverfahren einbezogen?

Berlin, den 21. Mai 1989

Eingegangen am 24. Mai 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 144

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Bei den durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgeschriebenen Prüfungen im Qualitätssicherungsverfahren und bei den kalten Inbetriebsetzungsprüfungen sind rißartige Anzeigen an der Oberfläche von Schweißnähten der Aluminium-Beckenauskleidung (Liner) festgestellt worden. Die Mängelbeseitigung erfolgt unter Einschaltung des Sachverständigen und unter Anwendung der durch die Genehmigung festgelegten förmlichen Verfahren.

Zu 3.:

Korrosionsschäden und Undichtigkeiten hat es im zweiten Kühlkreislauf nicht gegeben.

Zu 4.:

Alle Mängel wurden anläßlich der vorgeschriebenen Prüfung oder bei der Vorbereitung solcher Prüfungen im Februar und März 1989 entdeckt.

Zu 5.:

Die Mängel wurden den Sachverständigen und der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde zum Zeitpunkt der unter 4. genannten Prüfungen bekannt.

Zu 6.:

Die Reparaturmaßnahmen und Änderungen wurden entsprechend den vorgeschriebenen und formalisierten Verfahren des Genehmigungsverfahrens unter Aufsicht der Behörde und Kontrolle der Sachverständigen durchgeführt und dokumentiert.

Berlin, den 6. Juli 1989

Mitzscherling
Senator für Wirtschaft

Eingegangen am 12. Juli 1989

Nr. 146
der Abgeordneten Hilde Schramm (AL) über Einbeziehung des Forschungsreaktors des Hahn-Meitner-Instituts in den militärischen Brennstoffkreislauf

Ich frage den Senat:

1. Kann der Senat bestätigen, daß der Forschungsreaktor des Hahn-Meitner-Instituts bisher seine Brennelemente mit hochangereichertem Uran aus Savannah River Plant, USA, bezog, einer Anlage, deren Aufgabe es ist, Spaltstoff für US-Atomwaffen zu produzieren?
2. Kann der Senat weiterhin bestätigen, daß die abgebrannten Brennelemente bisher zur Wiederaufarbeitung nach Savannah River Plant und ins Idaho National Engineering Laboratory, in dem die Brennelemente auf nuklear getriebenen Kriegsschiffen wiederaufbereitet werden, geschickt wurden?
3. Woher sollen die Brennelemente für den im Umbau befindlichen Forschungsreaktor BER II nach den Plänen der Betreiber zukünftig bezogen und wie sollen sie entsorgt werden?
4. Wie ist sichergestellt, daß die Brennelemente des BER II nicht in den militärischen Atomkreislauf einfließen werden?

Berlin, den 21. Mai 1989

Eingegangen am 24. Mai 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 146

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das für den Forschungsreaktor BER II benötigte hochangereicherte Uran wird von der Euratom-Versorgungsagentur bezogen, die während der gesamten Nutzungszeit Eigentümer bleibt. Die Euratom-Versorgungsagentur bezieht den Kernbrennstoff vom Department of Energy (DOE) der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Herkunft des Materials ist nicht bekannt.

Zu 2.:

Die Rückgabe der abgebrannten Brennelemente wird vertragsgemäß vom DOE geregelt, das bestimmt, wohin die Elemente abzuliefern sind. Dies war in der Vergangenheit die Anlage Savannah River und ist nunmehr die Anlage Idaho Falls.

Zu 3.:

Der erforderliche Kernbrennstoff wird wie in Ziffer 1 beschrieben beschafft werden, die Fertigung der Brennelemente wird die Firma CERCA (Frankreich) übernehmen. Die Entsorgung soll wie unter Ziffer 2 beschrieben erfolgen.

Zu 4.:

Auf Grund der Nuklidzusammensetzung des als Abbrand entstehenden Plutoniums und der Uran-235-Bilanz, die sich aus dem Reaktorbetrieb für die Brennelemente des BER II ergeben, kann nach Maßstäben praktischer Vernunft ausgeschlossen werden, daß die Vereinigten Staaten aus dem Betrieb des BER II militärische Vorteile gewinnen. Im übrigen wird die Einhaltung des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 vom 20. Dezember 1946 von den Alliierten sichergestellt, die dem Reaktorausbauprojekt mit BK/L (84) 14 zugestimmt und die bisher erlassenen Genehmigungen gebilligt haben.

Berlin, den 10. Juli 1989

Mitzscherling
Senator für Wirtschaft

Eingegangen am 13. Juli 1989

Nr. 175
des Abgeordneten Hartwig Berger (AL) über Bau einer Hochspannungsleitung nach Berlin (West)

Ich frage den Senat:

1. Liegen dem Senat Informationen vor, ob und wie weit die DDR-Handelsgesellschaft „Intrac" mit dem Bau einer Hochspannungsleitung von Helmstedt nach Berlin bereits begonnen hat?
2. Welche Abschnitte der Hochspannungsleitung sind bereits fertiggestellt?
3. Welche Abschnitte der Hochspannungsleitung befinden sich im Bau?
4. Sind bereits Abschnitte im Bau, die zwischen der Abzweigstelle in das DDR-Netz, bei Wolmirstedt, und Berlin liegen?
5. Ist der Bau der Hochspannungsleitung zwischen Wolmirstedt und Berlin demnächst vorgesehen?
6. Welche Zeitpläne der DDR sind dem Senat für diesen Abschnitt bekannt?
7. a) Hat der Senat DDR-Stellen darauf hingewiesen, daß der Stromlieferungsvertrag nach der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und AL hinsichtlich verschiedener Kriterien noch überprüft und gegebenenfalls gekündigt bzw. modifiziert werden soll?
 b) Haben derartige Hinweise die Bauplanung der DDR für die Hochspannungsleitung beeinflußt und in welcher Weise?
8. Liegen dem Senat Informationen vor, ob die Preussen Elektra bei Helmstedt bereits mit dem Bau der Hochspannungsleitung oder dazu nötiger Anlagen begonnen hat?
9. Wie weit ist die Preussen Elektra mit diesen Bauvorhaben?
10. Hat der Senat die Preussen Elektra auf die Koalitionsvereinbarung zum Stromlieferungsvertrag und eventuelle Konsequenzen aus dieser Vereinbarung hingewiesen?
11. Hat Preussen Elektra auf Grund solcher Hinweise das Bauvorhaben zur Hochspannungstrasse vorerst zurückgestellt, oder blieb die Bauplanung davon unbeeinflußt?

Berlin, den 29. Mai 1989

Eingegangen am 1. Juni 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 175

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die DDR-Handelsgesellschaft Intrac hat mit dem Bau der Hochspannungsleitung bereits begonnen. Nach Angaben der Preussen Elektra liegen die Arbeiten voll im Zeitplan.

Zu 2.:

Ein Teilabschnitt im Bereich Helmstedt/Magdeburg ist fertiggestellt.

Zu 3. bis 5.:

Die übrigen Abschnitte der Hochspannungsleitung im Teilabschnitt Helmstedt/Magdeburg befinden sich im Bau. Auch für den Teil Wolmirstedt/Berlin haben die Vorarbeiten begonnen.

Zu 6. und 7.:

Der Senat ist überzeugt, daß die DDR-Handelsgesellschaft Intrac die einschlägigen Regelungen der Koalitionsvereinbarungen bekannt sind. Die Intrac ist in der Grundsatzvereinbarung die

privatrechtliche Verpflichtung eingegangen, die dort genannten Termine einzuhalten. Nach Kenntnis der Preussen Elektra legt die DDR diese Zeitpläne ihren Arbeiten zugrunde.

Zu 8.:

Die Preussen Elektra hat bei Helmstedt mit dem Bau der nötigen Anlagen begonnen.

Zu 9.:

Dieser Teilabschnitt soll fristgemäß zum 30. September 1989 abgeschlossen sein.

Zu 10.:

Die einschlägigen Passagen der Koalitionsvereinbarung sind der Preussen Elektra und Bewag bekannt.

Zu 11.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, daß eine Änderung der Terminpläne erfolgt ist.

Berlin, den 21. Juni 1989

Mitzscherling
Senator für Wirtschaft

Eingegangen am 13. Juli 1989

Nr. 187
des Abgeordneten Dr. Rudolf Franz (CDU) über Ausgrenzung der Lichtenrader von der S-Bahnbenutzung

Ich frage den Senat:

1. Warum will der Senat die Lichtenrader S-Bahn nicht, wie bisher beabsichtigt, an die City-U-Bahnlinie 1 am Gleisdreieck anbinden und dazu zum neuen Bahnhof Kolonnenstraße verschwenken?
2. Sieht der Senat nicht die Verkehrsprobleme der Bürger in Satellitenstädten in extremer Stadtrandlage, zum Beispiel Lichtenrade Ost, ihre überlangen Arbeitswege und die „Kulturwüste" durch Cityferne?
3. Wie will der Senat glaubwürdig den umweltfreundlichen öffentlichen Personennahverkehr fördern, wenn er die Bewohner der Ortsteile im Süden Tempelhofs geradezu anregt, zur Vermeidung mitternächtlicher Heimfahrten nach ganz normalen Kino- bzw. Theaterbesuchen das weitaus günstigere Auto zu benutzen?

Berlin, den 5. Juni 1989

Eingegangen am 6. Juni 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 187

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Herstellung eines Verknüpfungspunktes zwischen den Nord-Süd-S-Bahnlinien S 1 und S 2 und den Ost-West-U-Bahnlinien U 7 und U 1 ist nach wie vor für den ÖPNV in Berlin von großer Bedeutung.

Die neue Variante, die die bisher vorgesehene Verschwenkung ersetzen soll, muß noch genauer untersucht werden.

Die bestehenden Verkehrsbedürfnisse werden auf jeden Fall befriedigt.

Zu 2. und 3.:

Für die Bürger der cityfernen Wohngebiete im Süden Berlins ergeben sich durch die Verknüpfung der S-Bahnlinie 2 mit der U 1 am geplanten U-Bahnhof Gleisdreieck erhebliche Verbesserungen, die Innenstadt zu erreichen. Dabei ist es für den Fahrgast zumeist nachrangig, über welche Bahntrasse er den Umsteigepunkt erreicht. Von einer Ausgrenzung der Lichtenrader von der S-Bahnbenutzung und einer Anregung zur Nutzung des Pkw's kann deshalb keine Rede sein, zumal der Senat von Berlin durch zahlreiche flankierende Maßnahmen, wie Taktverkürzung im Schnellbahnbereich und bei den Buslinien und durch die Einführung der Umweltkarte, die Attraktivität des ÖPNV stark fördern wird.

Berlin, den 30. Juni 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 7. Juli 1989

Nr. 203
des Abgeordneten Dankward Buwitt (CDU) über deutsch-sowjetischer Schüleraustausch

Ich frage den Senat:

1. Ist die Berliner Senatorin für Schulwesen, Berufsbildung und Sport über den Pädagogischen Austauschdienst vom Auswärtigen Amt aufgefordert worden, für die zum ersten Mal mit der UdSSR erfolgenden und für das Schuljahr 1989/90 geplanten Schüleraustauschmaßnahmen zwei Schulen aus Berlin (West) zu benennen?
2. a) Hat sie diese beiden Berliner Schulen fristgerecht für die Liste der insgesamt 40 von der Bundesrepublik zu benennenden Partnerschaftsvorschläge eingereicht, so daß die Namen dieser Schulen in die Anfang Mai 1989 durchgeführten Verhandlungen mit der sowjetischen Seite einfließen konnten?
 b) Welche weiteren Schlüsse aus den Ergebnissen der Ende Januar 1989 geführten Verhandlungen zwischen Vertretern der sowjetischen Botschaft in Bonn und deutschen Vertretern zum Schüleraustausch mit der UdSSR hat sie gegebenenfalls gezogen?
3. Wie hat die Senatorin auf die Nachricht reagiert, daß die sowjetische Seite dem Auswärtigen Amt bei den Verhandlungen Anfang Mai in Moskau statt der vereinbarten 40 nur 38 Partneradressen für den Schüleraustausch bekanntgegeben hat und zugleich die deutsche Seite wissen ließ, die beiden Partnerschulen für Berlin (West) würden Berlin (West) über das sowjetische Generalkonsulat in Berlin (West) direkt übermittelt?
4. Hat die Senatorin beim Antrittsbesuch, den der sowjetische Generalkonsul in Berlin (West) ihr Mitte Mai - also nach den Moskauer Verhandlungen - abstattete, ein Schreiben in Empfang genommen, in dem ihr Namen zweier sowjetischer Schulen mitgeteilt werden, die Ansprechpartner für den Schüleraustausch zwischen der UdSSR und Berlin (West) sein sollen?
5. Hat sie dieses Schreiben zurückgewiesen und den Generalkonsul auf den einzuschlagenden Weg verwiesen, bzw. ist ihr bewußt, daß sie durch eine unkommentierte Entgegennahme des Schreibens der Drei-Staaten-Theorie Vorschub geleistet hat?

Berlin, den 10. Juni 1989

Eingegangen am 12. Juni 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 203

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja, für den Schüleraustausch mit der Sowjetunion sind dem Pädagogischen Austauschdienst wunschgemäß zwei Schulen aus Berlin benannt worden.

Zu 2. a):

Ja, diese beiden Schulen sind fristgerecht benannt worden, so daß sie in die Liste von 40 Schulen der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden konnten.

Zu 2. b):

Die Fachgespräche zwischen dem Staatskomitee der UdSSR für Volksbildung und dem Pädagogischen Austauschdienst der KMK über den Schüleraustausch Ende Januar 1989 in Bonn unter Beteiligung eines Berliner Vertreters ergaben, entsprechend ihrer vertraglichen Grundlage, dem auch für Berlin geltenden Kulturabkommen zwischen beiden Staaten vom 19. Mai 1973, die Einbeziehung des Landes Berlin in das vereinbarte und von der Gemischten Kulturkommission beider Staaten bestätigte Verfahren zur Benennung der vorgesehenen 40 Partnerschulen auf beiden Seiten.

Zu 3.:

Die Absicht der sowjetischen Seite, von dem im Januar 1989 in Bonn vereinbarten Verfahren hinsichtlich Berlins abzuweichen, wurde dem Senat am 24. Mai d. J. bekannt, als er von einer sowjetischen Liste mit nur 38 Schulen erfuhr, in der die Berliner Kontakte fehlten. Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport teilte der Pädagogische Austauschdienst der KMK den anderen Bundesländern mit, daß der weitere Vollzug der Absprache, einschließlich der Bekanntgabe der sowjetischen Partnerschulen an die Kultusministerien der Länder, ausgesetzt sei, bis die beiden für Berlin vorgesehenen sowjetischen Partnerschulen dem Auswärtigen Amt benannt seien.

Zu 4. und 5.:

Der Besuch des Generalkonsuls der UdSSR in den Westsektoren Berlins bei der Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport fand am 18. Mai d. J. statt. Dabei wies die Senatorin eingangs auf das von der Gemischten Kulturkommission beschlossene Rahmenprogramm für den deutsch-sowjetischen Schüleraustausch und die Einbeziehung zweier Berliner Schulen in das Austauschkontingent hin. Die Mitteilung der Namen zweier sowjetischer Schulen als Partner für den Schüleraustausch mit Berlin durch den Generalkonsul stellte sich in der zu dieser Zeit gegebenen Informationslage als eine Vorabinformation bei Gelegenheit des Gespräches, nicht als eine das vereinbarte Verfahren ersetzende, offizielle Erklärung dar.

Die Partnerschaften zwischen zwei Berliner Schulen und Schulen in der Sowjetunion sind Bestandteil der Anlage zu dem Abkommen, das am 13. Juni d. J. von den Außenministern der UdSSR und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde.

Berlin, den 29. Juni 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 7. Juli 1989

Nr. 211
des Abgeordneten Hans-Joachim Kohl (SPD) über Berlin als Scharnier für ein größeres Europa

Ich frage den Senat:

1. In welchen Bereichen und mit welchen Staaten soll „Berlin als Scharnier für ein größeres Europa" wirtschaftspolitisch ausgebaut werden zu einem Zeitpunkt, zu dem sich z. B. bereits bedeutende Tochterniederlassungen und Verkaufsstützpunkte sowjetischer Außenwirtschaftsvereinigungen in Hamburg, Köln und Düsseldorf niedergelassen haben?
2. Welche Konkretisierungsstadien haben die Pläne eines bayerischen Investors erreicht, am Moritzplatz ein deutsch-sowjetisches Handelszentrum zu errichten?
3. In welcher Form werden diese Pläne politisch und finanziell gefördert?
4. In welcher Form sind die in Berlin (West) ansässigen Banken auf eine Intensivierung eines Austausches von Waren und Dienstleistungen mit der UdSSR vorbereitet, z. B. durch besondere Beratungsunternehmen, wie eine East-West-Consultants GmbH?

Berlin, den 6. Juni 1989

Eingegangen am 12. Juni 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 211

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In seiner Regierungserklärung am 13. April 1989 hat der Regierende Bürgermeister von Berlin ein europapolitisches Arbeitsprogramm angekündigt, das die Perspektiven für den Ausbau Berlins als Stadt der europäischen Kooperation aufzeigt. Dieses Arbeitsprogramm ist am 4. Juli 1989 im Senat beschlossen worden. Dabei wird auch den Chancen Berlins als Bindeglied zwischen Ost- und Westeuropa größte Bedeutung beigemessen. In möglichst vielen Bereichen und im Verhältnis zu möglichst vielen Staaten will Berlin Funktionen übernehmen, die der europäischen Kooperation dienen.

Der Senat hält den gegenwärtigen Zeitpunkt für günstig, Anstrengungen in diesem Bereich zu unternehmen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Umstellung der Volkswirtschaften in RGW-Staaten und deren zunehmendes Interesse an einer Zusammenarbeit mit der westeuropäischen Wirtschaft. Der Senat hat dem Abgeordnetenhaus sein Arbeitsprogramm zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Zu 2.:

Die Pläne eines bayerischen Investors, am Moritzplatz ein deutsch-sowjetisches Handelszentrum zu errichten, sind dem Senat durch die Wirtschaftsförderung Berlin GmbH bekannt. Diese hält den Kontakt zum Investor, von dem sie konkretere Planungsunterlagen erwartet.

Zu 3.:

Möglichkeiten einer politischen und finanziellen Förderung sind bisher nicht erörtert worden.

Zu 4.:

Die Aktivitäten der Berliner Kreditinstitute - soweit im Ost-West-Geschäft tätig - zielen auf die Durchführung und Vermittlung von Finanzierungen in Zusammenhang mit Wirtschaftsbeziehungen zum RGW-Bereich ab; ferner werden Beratungsleistungen angeboten. Die Kreditinstitute wickeln entsprechende Engagements entweder über ihre darauf spezialisierten Auslandsabteilungen oder eigens zu diesem Zweck gegründete Tochterunternehmen ab; Großbanktöchter bedienen sich auch des Know-hows ihrer Muttergesellschaften im Bundesgebiet. Details der Handhabung sind Gegenstand der Geschäftspolitik der jeweiligen Kreditinstitute.

Berlin, den 4. Juli 1989

Dr. Mitzscherling
Senator für Wirtschaft

Eingegangen am 14. Juli 1989

Nr. 213
des Abgeordneten Hans-Joachim Kohl (SPD) über Verlängerung der U-Bahnlinie 7 von Rudow zum Flughafen Schönefeld

Ich frage den Senat:

1. Welches Planungsstadium haben die Überlegungen erreicht, die U-Bahnline 7 von Rudow zum Flughafen Schönefeld zu verlängern?
2. Ist die vertragliche Regelung dieser Linienverlängerung mit der DDR Teil einer Paketlösung über die Verbesserung der Berliner Flugverbindungen mit der DDR?
3. Ist eine Inbetriebnahme dieser Verkehrsverbindung vor dem Jahr 2010 realistisch?

Berlin, den 6. Juni 1989

Eingegangen am 12. Juni 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 213

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Zur Zeit gibt es lediglich Planungsüberlegungen, die sich auf grundsätzliche technische Möglichkeiten einer Schnellbahnanbindung von Berlin (West) zum Flughafen Schönefeld beziehen. Als denkbare Lösung käme die südliche Verlängerung der U-Bahnlinie 7 zum Flughafen Schönefeld in Frage; wobei sich zur Verbindung mit dem Flughafen Tegel ein Abzweig der U 7 von Bahnhof Jungfernheide bis zum Flughafen Tegel anbieten würde.

Da der Flughafen Schönefeld bereits heute einen S-Bahn-Anschluß besitzt, wurden auch Überlegungen angestellt, mit der S-Bahn eine Schnellbahnanbindung zum Westteil der Stadt (z. B. über die Ringbahn) herzustellen. Auch für die Ringbahn wäre ein Abzweig vom S-Bahnhof Jungfernheide zum Flughafen Tegel bautechnisch möglich. Da sich diese Planungsalternativen nach heutiger Erkenntnis auf einen späteren Zeithorizont beziehen, wäre eine weitere Konkretisierung dieser Planungen erst zu gegebener Zeit erforderlich.

Zu 2.:

Über eine südliche Verlängerung der U 7 finden derzeit keine Gespräche mit der anderen Seite statt.

Der Senat strebt jedoch an, daß im Rahmen künftiger Regelungen über innerdeutsche Flugverkehrsfragen auch Verbesserungen der Verkehrsverbindungen zwischen den Berliner Flughäfen erreicht werden, die den Interessen aller Beteiligten gerecht werden.

Zu 3.:

In bautechnischer Hinsicht wäre die Verlängerung der U 7 bis Schönefeld - im Anschluß an die zur Zeit vorgesehenen mittelfristigen Schnellbahnprojekte - sicherlich vor dem Jahr 2010 realisierbar. Dagegen ist zur Zeit keine Aussage möglich, ob überhaupt und gegebenenfalls unter welchen Randbedingungen eine U-Bahn-Anbindung zum Flughafen Schönefeld als realistisch zu betrachten wäre.

Berlin, den 30. Juni 1988

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 10. Juli 1989

Nr. 221
des Abgeordneten Johannes Rudolf (CDU) über Schwarzes Bauen in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß in der Unterbringung von Asylbewerbern sowie von Um- und Aussiedlern versierte Firmen in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für zentrale soziale Aufgaben auf zum Teil beschlagnahmten Grundstücken in Neukölln und Steglitz ohne jede bauliche Genehmigung Containerdörfer errichten, und ist der Senat der Auffassung, daß die zweifellos schwierige Unterbringungsfrage für den genannten Personenkreis es erlaubt, sich über planungs- und baurechtliche Fragen hinwegzusetzen?
2. In welchen weiteren Bereichen der Stadt plant der Senat derartige ungesetzliche Schwarzbauten, und um welche Vorhaben handelt es sich im einzelnen?
3. Wie gedenkt der Senat die Bezirke in die notwendigen Verfahren einzubeziehen, und hat er vor, sich über die Rechtsbedenken und Verfügungen der zuständigen bezirklichen Bauaufsichtsämter hinwegzusetzen?

Berlin, den 8. Juni 1989

Eingegangen am 13. Juni 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 221

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Nein. Für die Errichtung von Containernotunterkünften werden Baugenehmigungen beantragt. Dabei ist es leider vorgekommen, daß auf Grund der Eilbedürftigkeit die Container zur Unterbringung von AsylbewerberInnen oder Aus- und ÜbersiedlerInnen zeitgleich zum Baugenehmigungsverfahren aufgestellt wurden, um Obdachlosigkeit der genannten Personengruppen zu vermeiden. Baumaßnahmen werden künftig erst nach Erteilung der Baugenehmigungen durchgeführt, sofern im Einzelfall kein anderes Verfahren mit dem jeweils zuständigen bezirklichen Bau- und Wohnungsaufsichtsamt vereinbart wird.

Eine Inanspruchnahme von Flächen auf Grund von ASOG-Maßnahmen erfolgt nur dann, wenn zu wenig Unterkunftsplätze vorhanden und die Zugangszahlen zu diesem Zeitpunkt so hoch sind, daß abzusehen ist, daß innerhalb der nächsten Tage den nach Berlin zuziehenden Personen die Obdachlosigkeit droht. Derartige Maßnahmen werden den Bezirken vom LASoz vorher angekündigt und können durch Bereitstellung anderer Behelfsunterkünfte oder -plätze abgewendet werden.

Alle geplanten weiteren Nôtunterkünfte sind bereits bei den jeweiligen Bezirksämtern bekannt.

Berlin, den 29. Juni 1989

Prof. Dr. Heide Pfarr
Senatorin
für die Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 12. Juli 1989

Nr. 222
des Abgeordneten Johannes Rudolf (CDU) über Schwarzbauten in Lichterfelde-Süd

Ich frage den Senat:

1. Wie ist es zu bewerten, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen in einem Gespräch mit der Senatorin für Gesundheit und Soziales zugesagt hat, für den Bereich Lich-

terfelde-Süd eine Ausnahme von der geltenden Veränderungssperre XII-252/10 für das Grundstück Reaumurstraße 23-25 zum Zwecke der Errichtung von Bauten für die Unterbringung von Asylbewerbern bzw. Übersiedlern zu genehmigen, ohne das zuständige Bezirksamt zu informieren, geschweige denn, die notwendige Zustimmung einzuholen, und ist der Senat der Auffassung, daß das gewählte Verfahren der Nichtbeachtung bezirklicher Zuständigkeit geeignet ist, die von ihm postulierte Stärkung der bezirklichen Selbstverwaltung als glaubhafte politische Linie darzustellen?

2. Gedenkt der Senat sich über die Rechtsbedenken und Verfügungen des zuständigen bezirklichen Bauaufsichtsamtes hinwegzusetzen?
3. Ist der Senat der Auffassung, daß die von ihm ermöglichten Schwarzbauten in einem geplanten Grünzug in Lichterfelde-Süd geeignet sind, als Beispiel für den von diesem Senat postulierten ökologischen Stadtumbau angesehen zu werden?
4. Hat es ein Einvernehmen mit der Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz als zuständige Senatorin für den Landschaftsplan L XII-2 über die im Grundsatz rechtswidrige Verhaltensweise gegeben?
5. Wie hoch sind die verhängten Bußgelder, oder wie hoch hätten sie normalerweise sein müssen, und wer zahlt sie, oder wird der Bausenator hier eine Generalamnestie verkünden?

Berlin, den 8. Juni 1989

Eingegangen am 13. Juni 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 222

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ausnahmen von einer Veränderungssperre sind gesetzlich vorgesehen und zulässig, wenn gewährleistet ist, daß sie einer programmgemäßen Durchführung der Planung nicht entgegenstehen werden. Die hier in Aussicht gestellten Ausnahmen sollten über kurze Zeiträume befristet sein und würden daher die genannte Voraussetzung erfüllen. Bezirkliche Zuständigkeiten wurden von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen nicht mißachtet, da das Bezirksamt die Zustimmung der Senatsverwaltung zur Ausnahmegewährung einzuholen hat und nicht umgekehrt (§ 8 Abs. 3 Ausführungsgesetz Baugesetzbuch). Eine notwendige Zustimmung vorab zu signalisieren, dient der Verfahrensbeschleunigung und ändert nichts an den gegebenen Zuständigkeiten.

Zu 2.:

Die bauaufsichtliche Genehmigung für die Aufstellung von 83 Wohn-Containern für Aus- und Umsiedler wurde vom zuständigen Bau- und Wohnungsaufsichtsamt versagt. Gleichzeitig wurde von ihn die Anordnung getroffen, daß die derzeitige Wohnnutzung einzustellen ist und die aufgestellten Wohn-Container vom Grundstück zu entfernen sind. Dieser Anordnung ist innerhalb von zwei Jahren zu entsprechen.

Das Bau- und Wohnungaufsichtsamt Steglitz hat diese Frist gewährt, da sie wegen der derzeitigen Notsituation bei der Unterbringung von Aus- und Umsiedlern gerechtfertigt ist, die Obdachlosigkeit der untergebrachten Personen vermeidet und die Tatsache berücksichtigt, daß eine Realisierung des Bebauungsplanentwurfes vor Ablauf dieser Frist nicht zu erwarten ist.

Ein Widerspruch des Bauherrn gegen die Versagung bzw. Anordnung des Bezirks, der gegebenenfalls von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz zu entscheiden wäre, liegt nicht vor.

Zu 3.:

Bei allem Verständnis für die in Berlin neu ankommenden Menschen schnell Obdach schaffen zu müssen, wurde das Landesamt für zentrale Soziale Aufgaben eindringlich gebeten, auf die mit ihm in Verhandlung stehenden Bauherrn von Notunterkünften einzuwirken, Baumaßnahmen erst nach schriftlich erteilter Baugenehmigung zu beginnen; es sei denn, daß vom zuständigen bezirklichen Bau- und Wohnungsaufsichtsamt ein vorzeitiger Baubeginn mit dem Ziel der notwendigen Beschleunigung zugelassen wird.

Die vor dem Hintergrund der katastrophalen Unterbringungssituation der Aus- und Umsiedler vom Bezirk getroffene Entscheidung, für den Abbau der Wohn-Container eine Frist von maximal zwei Jahren einzuräumen, behindert die weitere Planung und die beabsichtigte Schaffung des Grünzuges in Lichterfelde-Süd sowie die eingeleiteten und verstärkt fortzuführenden Maßnahmen zur Wohnumweltverbesserung im Bereich der Thermometersiedlung nicht im geringsten.

Zu 4.:

Nein, eine Beteiligung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz ist in diesem Verfahrensstadium nicht vorgesehen. Die hier zuständige untere Naturschutzbehörde trägt die Entscheidung des Bezirks mit.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung einer Grünanlage auf dem Grundstück sind noch nicht gegeben; die für diese Baumaßnahme erforderliche Finanzierung ist in der gültigen Investitionsplanung des Senats noch nicht gesichert.

Zu 5.:

Bauen ohne Baugenehmigung stellt nach § 75 BauO Bln eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden **kann.** In Anbetracht der besonderen Situation des Einzelfalls sieht das bezirkliche Bau- und Wohnungsaufsichtsamt in Ausübung seines Ermessens von der Verhängung einer Geldbuße ab.

Berlin, den 6. Juli 1989

Meisner
Senator
für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 11. Juli 1989

Nr. 225
des Abgeordneten Helmut Hildebrandt (SPD) über Einreisemodalitäten polnischer Staatsbürger

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Zollbeamten an den Übergangsstellen nach Berlin (West) von ihren Vorgesetzten immer wieder aufgefordert werden, bei Kontrollen einreisender polnischer Staatsbürger die gesetzlichen Grundlagen besonders großzügig auszulegen?
2. Billigt der Senat diese Haltung insbesondere auch dann, wenn die mitgeführten Geld- oder Warenmengen erkennen lassen, daß es sich um gewerbsmäßige Händler handelt?
3. Trifft es zu, daß die Polizeibeamten die Vorschrift, daß zwischen Ausreise und erneuter Einreise eine Frist von 31 Tagen liegen muß bei der Kontrolle an den Einreisestellen häufig nicht beachten, bei Hinweisen durch Zollbeamte diese auch mißachten?
4. Gibt es eine Anweisung des Senats, polnische Staatsbürger bei der Einreise nach Berlin (West) anders zu behandeln als andere ausländische Staatsbürger?

5. Gibt es Beschwerden der Handwerkskammer, etwa des Kfz-Handwerks, daß durch unzulässige Verfahren und Verhalten polnischer Staatsbürger dem Handwerk oder der Industrie in Berlin Schaden entsteht?
6. Wenn ja, was gedenkt der Senat zu tun?
7. Trifft es zu, daß auf dem sogenannten Polenmarkt vermehrt Händler mit Warenmengen auftreten, die den Verdacht des gewerbsmäßigen Handels aufkommen lassen?
8. Was gedenkt der Senat zu tun, damit hier gesetzmäßige Zustände beachtet werden?

Berlin, den 12. Juni 1989

Eingegangen am 14. Juni 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 225

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 4.:

Nein.

Die polnischen Reisenden werden - ebenso wir andere Reisende - aus gegebenem Anlaß umfangreichen Kontrollen unterzogen, um einer evtl. Handelstätigkeit entgegenzuwirken.

Dabei ging die Zollverwaltung bis jetzt - wie auch die Polizei - davon aus, daß die Einreise der polnischen Staatsbürger in erster Linie aus touristischen Gründen erfolgt und die Vorschrift BK/O (67) 7 beachtet wird.

Zu 2.:

Soweit erkennbar ist, daß es sich um kommerzielle Einfuhren handelt, werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um den Handel auszuschließen. Gegebenenfalls wird den polnischen Staatsbürgern die Einreise mit den Waren verweigert.

Zu 3.:

Die Aufenthaltsunterbrechungen bei Ausländern aus den Ostblockstaaten orientieren sich an den Aufenthaltszeiten in Berlin (West). Sie dürfen 31 Tage nicht überschreiten, können aber kürzer sein. Der Aufenthalt im Heimatland vor erneuter Einreise soll mindestens den Zeitraum der vorangegangenen Aufenthaltszeit in Berlin (West) erreichen. Damit wird unterstellt, daß der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt im Heimatland beibehält. Nur auf dieser Grundlage können Polizeibeamtinnen und -beamte - gegebenenfalls auch bei Hinweisen von Beamten der Zollverwaltung - tätig werden.

Zu 5.:

Der Senat hat die Handwerkskammer Berlin, einzelne Innungen sowie die Industrie- und Handelskammer zu Berlin befragt. Dort liegen keine derartigen Beschwerden vor.

Zu 6.:

Entfällt.

Zu 7. und 8.:

Ja, es trifft zu, daß auf dem sogenannten Polenmarkt am Kulturforum vermehrt größere Warenmengen angeboten wurden, die den Verdacht des organisierten gewerbsmäßigen Handels begründeten.

Nicht zuletzt dieser Umstand hat den Senat veranlaßt, eine Reihe von Maßnahmen zu beschließen, die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unerlaubt Handel treibender polnischer Staatsbürger unterbinden sollen.

Berlin, den 30. Juni 1989

Dr. Mitzscherling
Senator für Wirtschaft

Eingegangen am 7. Juli 1989

Nr. 230
des Abgeordneten Michael Michaelis (AL) über Parkmöglichkeiten öffentlich Bediensteter am Arbeitsplatz

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die öffentlich Bediensteten der Verwaltungsakademie auf Wunsch kostenlos einen Parkplatz im benachbarten Parkhaus in der Uhlandstraße erhalten?
2. Wenn ja: Wie hoch sind die daraus entstandenen Kosten?
3. Wo erhalten öffentlich Bedienstete in Berlin ebenfalls die Möglichkeit, ein Parkhaus in der Nähe des Arbeitsplatzes kostenfrei zu nutzen?
4. Wie hoch ist die „Gesamtparkgebühr"? Wer trägt diese Kosten?
5. Teilt der Senat die Einschätzung, daß öffentlich Bedienstete, denen der Arbeitgeber in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes für die Dauer der Arbeitszeit kostenfrei einen Parkplatz zur Verfügung stellt, nicht besonders motiviert sind, auf die BVG umzusteigen?

Berlin, den 13. Juni 1989

Eingegangen am 15. Juni 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 230

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Parkhaus an der Uhlandstraße mußten insgesamt 260 Parkplätze als Bestandteil des Mietvertrages für die Räume des Aus- und Fortbildungszentrums im Kurfürstendamm-Carree (Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Verwaltungsschule, Verwaltungsakademie) gemietet werden. Für die Mitarbeiter der Verwaltungsakademie Berlin stehen hiervon anteilmäßig 18 Parkplätze zur Verfügung, die unentgeltlich genutzt werden können.

Zu 2.:

Die 18 Parkplätze verursachen monatliche Kosten in Höhe von 80,30 DM je Platz (Gesamtkosten pro Jahr: 17 344,80 DM).

Zu 3.:

Soweit es sich um Parkhäuser handelt, die durch das Landesverwaltungsamt Berlin bewirtschaftet werden, stehen die folgenden Stellplätze zur Verfügung:

Berliner Straße 112-115	46
Rheinstraße 53-54	20
Lützowufer 26	51
Europa-Center	80
Theodor-Heuss-Platz 6	50
Lützowstraße 106	100
Kurfürstenstraße 79	17
Potsdamer Straße 61-65	41

Ein Entgelt wird für die Stellplätze nicht erhoben.

Zu 4.:

Die unter 3. genannten Stellplätze verursachen Kosten in Höhe von rd. 223 700 DM. Die Kosten trägt das Land Berlin.

Zu 5.:

Ja. Unter anderem auch aus diesem Grunde wird derzeit geprüft, ob eine Entgeltpflicht für die Nutzung der Stellplätze wirtschaftlich vertretbar eingeführt werden kann.

Berlin, den 27. Juni 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 10. Juli 1989

Nr. 241
des Abgeordneten Dr. Rudolf Franz (CDU) über Behinderung der Mietermodernisierung von Wohnungen

Ich frage den Senat:

1. Auf welche Ursachen führt der Senat den drastischen Rückgang um über 60 % der Bewilligungen bei den Mietermodernisierungsanträgen zurück?
2. Ist dem Senat bekannt, daß die Bearbeitungszeit wesentlich angestiegen ist und zur Zeit fünf bis sechs Monate beträgt, und worin liegt diese längere Verfahrensdauer gegebenenfalls begründet?
3. Was gedenkt der Senat gegen diesen Mißstand zu unternehmen, der in erster Linie „kleine Leute" trifft?

Berlin, den 16. Juni 1989

Eingegangen am 19. Juni 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 241

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Ursache für den Rückgang der Bewilligungen im Teilbereich des Modernisierungsprogramms „Wohnungsmodernisierung durch Mieter" sieht die das Programm durchführende Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (WBK) in der Umstellung des **zweistufigen** Bewilligungs- und Abrechnungsverfahrens zu einem **zusammengefaßten** Bewilligungs-Abrechnungsverfahren.

Dies bedingte, daß ca. 1 000 Antragsteller Anfang 1989 über diesen neuen Verfahrensmodus durch Anschreiben informiert werden mußten, um sich darauf einzustellen.

Zu 2.:

Die Bearbeitungszeiten der abrechnungsreifen Anträge des Teilprogrammes liegen bei der WBK durchschnittlich zwischen 3 und 4 Monaten.

In Einzelfällen sind bedingt durch Urlaubszeiten und organisatorische Gegebenheiten (Aufteilung der Straßen in Buchstabengruppen) größere Abweichungen möglich, die bei einem Jahresabrechnungsergebnis von 3 500 Anträgen aber selten sind.

Zu 3.:

Der Senat geht davon aus, daß die WBK auch im Jahre 1989 dieses Teilprogramm erfüllen wird.

Die WBK erwartet selbst durch den geänderten Verfahrensmodus und die ab Januar 1989 eingeführte neue EDV-Technik im 2. Halbjahr eine höhere Abrechnungskapazität. Durch weitere innerbetriebliche Schritte soll der bestehende Bestand von abrechnungsreifen Anträgen bis Ende September dieses Jahres abgearbeitet werden.

Berlin, den 11. Juli 1989

Meisner
Senator
für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 14. Juli 1989

Nr. 246
des Abgeordneten Carsten Pagel (REP) über Grillen im Großen Tiergarten

Ich frage den Senat:

1. Welche Maßnahmen hat der Senat bisher ergriffen, um dem verbotenen und naturschädigenden Grillen im Großen Tiergarten entgegenzutreten?
2. Wie ist der aktuelle Stand der Bemühungen, Ersatzflächen für die Griller - z. B. im ehemaligen Botschaftsviertel - zur Verfügung zu stellen?

Berlin, den 19. Juni 1989

Eingegangen am 22. Juni 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 246

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Große Tiergarten unterliegt dem Gesetz zum Schutze der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, nach dem unter anderem das Betreten nicht freigegebener Rasenflächen und das Anmachen von Feuer untersagt sind.

Der Vollzug dieses Gesetzes ist eine Ordnungsaufgabe, die dem Bezirksamt als übertragene Vorbehaltsaufgabe zugewiesen ist. Insofern wäre es zunächst Angelegenheit des Bezirks, diesbezüglich, z. B. auch hinsichtlich des Grillens, tätig zu werden. Entsprechende Versuche sind nach Auskunft des Bezirksamtes jedoch fehlgeschlagen.

Grundsätzlich dienen die öffentlichen Grünanlagen, in jeweils angemessener und geeigneter Art und Weise, der Erholung der Bevölkerung. Insofern sollte nach Auffassung des Senats im Großen Tiergarten das Grillen - als besondere Lebensäußerung vieler Besucher dieses Parkes - zumindest an solchen Stellen geduldet werden, an denen es dabei nicht zu unzumutbaren Belästigungen anderer Besucher oder substanziellen Entschädigungen des Parkes kommt.

Zu 2.:

Es ist nicht beabsichtigt, spezielle Ersatzflächen für das Grillen einzurichten. Neuzuschaffende Grünanlagen, z. B. im ehemaligen Diplomatenviertel, können jedoch nach Auffassung des Senats bei entsprechendem Bedarf auch für eine derartige Nutzung offen sein.

Berlin, den 5. Juli 1989

Dr. Norbert Meisner
Senator
für die Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 10. Juli 1989

Nr. 251
des Abgeordneten Dr. Dieter Biewald (CDU)
über Karajans Ohrfeige

Ich frage den Senat:

1. Glaubt der Senat weiterhin, das von Karajan als unerträglich kränkend empfundene Maß undankbaren Desinteresses der Kultursenatorin an einer Fortsetzung seiner Arbeit als Chefdirigent des Berliner Philharmonischen Orchesters sei mit dem Briefwechsel zwischen ihm und dem Regierenden Bürgermeister von Ende April aus der Welt geschafft gewesen?
2. Wie bewertet er dann die zwischenzeitlich seitens Karajans vorgenommenen Konzertabsagen, seine Erklärung, nie wieder mit den Berliner Philharmonikern auftreten zu wollen, und die nun von der Kultursenatorin als „bewußte Brüskierung" und „unnötige Polemik" bedauerte Entscheidung, bei den Salzburger Osterfestspielen künftig Orchester aus Wien und Leipzig anstelle der Berliner Philharmoniker zu engagieren?
3. Hegt der Senat demgegenüber nach wie vor seine Hoffnung, der zu diesem Vorschlag stoisch schweigende Karajan werde die Berliner Bitte um ein würdiges Abschiedskonzert erfüllen?

Berlin, den 22. Juni 1989

Eingegangen am 22. Juni 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 251

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat hatte zur Kenntnis zu nehmen, daß Herr von Karajan seinen Vertrag als künstlerischer Leiter und ständiger Dirigent des Berliner Philharmonischen Orchesters beendet wissen wollte und von seinem vertraglichen Recht des Eintritts in den Ruhestand Gebrauch gemacht hat. Inwieweit dies ein Ausdruck für Undankbarkeit und Desinteresse ist, vermag der Senat nicht zu beurteilen, da er nicht weiß, wie der CDU/F.D.P.-Senat seinerzeit den Umgang mit Herrn von Karajan praktiziert hat. Die Vermutung liegt jedoch nahe, daß Herr von Karajan ein damals undankbares Desinteresse verspürt haben mag.

Der Regierende Bürgermeister und die Kultursenatorin haben Dank und Anerkennung für die herausragende Leistung von Herrn von Karajan für das Berliner Philharmonische Orchester und das Land Berlin öffentlich und gegenüber Herrn von Karajan persönlich zum Ausdruck gebracht. Die Entscheidung Herrn von Karajans, von seinem Amt als ständiger Dirigent und künstlerischer Leiter des Berliner Philharmonischen Orchesters zurücktreten zu wollen, ist darüber hinaus bedauert worden.

Zu 2.:

Wie die Senatorin für Kulturelle Angelegenheiten es in ihrer Presseerklärung zum Ausdruck gebracht hat, wertet der Senat die Erklärung Herrn von Karajans „nie wieder mit dem Berliner Philharmonischen Orchester auftreten zu wollen" als bewußte Brüskierung und unnötige Polemik. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Zu 3.:

Der Senat und das Berliner Philharmonische Orchester haben Herrn von Karajan gebeten, mit dem Orchester ein Abschiedskonzert oder Gastkonzert zu spielen. Die Entscheidung, dieses Angebot anzunehmen oder abzulehnen, kann nur Herr von Karajan selbst treffen.

Berlin, den 4. Juli 1989

Dr. Anke Martiny
Senatorin für Kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 14. Juli 1989

Nr. 255
des Abgeordneten Horst Kliche (SPD)
über Promotionsrecht für Fachhochschulabsolventen

Ich frage den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Anzahl der Studienanfänger in den letzten 5 Jahren an Berliner Fachhochschulen und wie wird die weitere Entwicklung gesehen?
2. Wie beurteilt der Senat den Hinweis des Vorsitzenden der Fachhochschul-Rektorenkonferenz (34. Plenarversammlung München) und Rektor der Fachhochschule Bremen, Ronald Mönch, „es sei Zeit, die Fachhochschule gegenüber den Universitäten aufzuwerten"?
3. Sieht der Senat in der vom Vorsitzenden der Fachhochschul-Rektorenkonferenz geforderten Promotionsmöglichkeit für Fachhochschulabsolventen an den Universitäten eine Möglichkeit, um die immer noch deutlich erkennbare Kluft beider Hochschulabschlüsse zu verringern?

Berlin, den 20. Juni 1989

Eingegangen am 26. Juni 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 255

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat beurteilt die steigende Zahl der StudienanfängerInnen als sehr positiv und als ein Zeichen der Attraktivität des Studienangebots dieser Hochschulen. In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der StudienanfängerInnen an Berliner Fachhochschulen von rund 1 490 (1984) auf etwa 1 990 (1988) gestiegen, das ist eine Steigerung von durchschnittlich 34 %. Bezogen auf 1980 sind es sogar 54 %. Der Anstieg der Studienanfängerzahl in Berlin liegt damit über dem Bundesdurchschnitt von 31 % lag, d. h. die Berliner Fachhochschulen holen in der Entwicklung des Zugangs von StudienanfängerInnen gegenüber dem Bundesgebiet auf. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die Zusammensetzung der deutschen StudienanfängerInnen nach Art der Hochschulzugangsberechtigung sich seit Gründung der Fachhochschulen deutlich verändert hat. Lag der Anteil der StudienanfängerInnen mit allgemeiner Hochschulreife 1972 etwa bei 8,3 %, so betrug er 1986 bereits rund 47 %. Auch hierin zeigt sich die Anziehungskraft der Fachhochschulen und das Interesse bei StudienbewerberInnen und bei der Wirtschaft an einer Ausbildung, wie sie die Fachhochschulen vermitteln, nämlich ein praxisnahes Studium auf wissenschaftlicher Grundlage.

Die Studienplatznachfrage dürfte sich wie bisher fortsetzen. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Fachhochschulen dadurch an die Grenzen ihrer Kapazitäten sowohl in räumlicher als auch in personeller Hinsicht stoßen werden. Hier bedarf es rechtzeitiger Vorkehrungen. Der Senat sieht in dem Bund-Länder-Sonderprogramm für Hochschulen, durch das besonders auch die Fachhochschulen gefördert werden, eine wichtige und unverzichtbare Maßnahme zum Abbau und zur Vermeidung von Engpässen auf Grund der Studienplatznachfrage. Er wird sich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten bemühen, die Kapazität der Fachhochschulen der steigenden Studienplatznachfrage anzupassen.

Zu 2.:

Die Weiterentwicklung der Fachhochschulen in Berlin ist ein erklärtes hochschulpolitisches Ziel des neuen Senats. Dabei soll die Eigenart des Bildungsauftrages gewahrt, andererseits aber die Durchlässigkeit und die fachliche Zusammenarbeit der Fachhochschulen und der anderen Hochschulen gefördert werden. Die künftige Entwicklung in Berlin wird wesentlich von der Verwirklichung der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und AL vom 13. März 1989 bestimmt werden.

Die zur Zeit vorbereitete Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes wird die gesetzlichen Voraussetzungen für eine zielstrebige Weiterentwicklung schaffen. Der Senat wird dabei sein besonderes Augenmerk auf folgende Bereiche richten:

1. Erweiterung der Aufgaben der Fachhochschulen, insbesondere im Bereich der *Forschung*. FachhochschullehrerInnen, die beabsichtigen, Forschungsprojekte zu bearbeiten, sollen hierzu stärker als in der Vergangenheit in die Lage versetzt werden.
2. Einrichtung und Erprobung von Auslandsämtern an Fachhochschulen, um die wachsenden internationalen Kontakte (StudentInnen- und HochschullehrerInnenaustausch, gemeinsame Studiengänge) zu erleichtern und kompetent zu betreuen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 4. Juli 1989 hierzu einen ersten Schritt getan, indem er die Finanzierung von Beschäftigungspositionen für die drei staatlichen Fachhochschulen beschlossen hat.
3. Schaffung von hauptberuflichen Frauenbeauftragten an Fachhochschulen mit etwa gleicher Aufgabenstellung wie an den Universitäten.
4. Festsetzung einer Regelstudienzeit von acht Semestern unter Einbeziehung von Praxis- und Prüfungsphasen.

Wenn die hier skizzierten Ziele erreicht werden, wird dies auch eine „Aufwertung" der Fachhochschulen im Verhältnis zu den Universitäten bewirken.

Zu 3.:

Ja.

Geeigneten AbsolventInnen einer Fachhochschule sollte der Zugang zu einer Universität auch ohne vorherige Ablegung eines Universitätsdiploms ermöglicht werden. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung hat in ihrer Vorlage zu den „Kernpunkten der Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes" Regelungsmöglichkeiten hierzu dargestellt. Sie wird darüber hinaus in Kürze mit den Universitäten und den Fachhochschulen Kontakt aufnehmen, um sich über ein praktisches Verfahren zu verständigen.

Berlin, den 11. Juli 1989

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 14. Juli 1989

Nr. 257
des Abgeordneten Horst Kliche (SPD) über Laufbahnrecht und Leistungsprinzip in den technischen Bereichen des öffentlichen Dienstes

Ich frage den Senat:

1. Welche Maßnahmen hat der Senat unternommen, um die im Mai 1987 von ihm öffentlich beklagte abgesenkte (bundeseinheitliche) Eingangsbezahlung für Absolventen der Technischen Fachhochschulen wieder anzuheben, um dadurch wieder verstärkt qualifizierte Nachwuchskräfte für die Einstellung im öffentlichen Dienst zu gewinnen?
2. Ist dem Senat bekannt, daß die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) durch ein Flugblatt (November 1988) Technikern und Ingenieuren empfiehlt, den öffentlichen Dienst zu boykottieren, weil leistungsfeindliche Laufbahnschranken die Einkommensabstände zur Privatwirtschaft immer größer werden lassen?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um entsprechend einer Forderung des Personalrates Senator Bau- und Wohnungswesen vom Februar 1989 für Absolventen Technischer Fachhochschulen die Voraussetzungen für den Anstieg in den gehobenen bzw. in den höheren Dienst auf Grundlage des Leistungsprinzips im öffentlichen Dienstrecht zu verbessern?

Berlin, den 20. Juni 1989

Eingegangen am 26. Juni 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 257

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Absenkung der Eingangsbesoldung für Beamte des gehobenen Dienstes mit den Eingangsämtern der BesGr. A 9 und A 10, also auch für Beamte, für die der Abschluß einer Technischen Fachhochschule Einstellungsvoraussetzung ist, wurde durch Artikel 2 § 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1988 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363 / GVBl. 2405) mit Wirkung vom 1. Januar 1989 aufgehoben.

Zu 2.:

Dem Senat ist das Flugblatt bekannt. Gerade wegen der in mehreren Bereichen des technischen Dienstes vorhandenen Probleme der Nachwuchsgewinnung, die auch eine Mehrbelastung der vorhandenen Mitarbeiter zur Folge haben können, hält es der Senat nicht für sachdienlich, wenn der Landesfachgruppenausschuß Technik im öffentlichen Dienst der DAG Berlin potentielle Nachwuchskräfte davor warnt, in den öffentlichen Dienst einzutreten.

Zu 3.:

Forderungen zur Verbesserung der Einstiegsbedingungen von Absolventen technischer Fachhochschulen in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes und zur Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten vom gehobenen in den höheren (technischen) Dienst sind sowohl von der Personalvertretung bei der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen als auch von Gewerkschaftsseite erhoben worden.

Die Frage der Einstiegsbedingungen ist eng mit den erwähnten Problemen der Nachwuchsgewinnung verknüpft. Zu Fragen der Nachwuchssicherung ist von der Bundesregierung eine interministerielle Arbeitsgruppe „Perspektiven der Nachwuchsgewinnung" eingesetzt worden. Die Länder haben ihr Interesse bekundet, an diesen Arbeiten beteiligt zu werden. Dabei wird auch Gelegenheit bestehen, die erwähnten Forderungen in die Überlegungen einzubeziehen.

Es ist ein Ziel der Dienstrechtspolitik dieses Senats, die Durchlässigkeit der Laufbahnen zu verbessern. Aus diesem Grunde wird gegenwärtig geprüft, welche Laufbahnvorschriften, auch jene, die den Aufstieg vom gehobenen in den höheren technischen Dienst betreffen, zur Verwirklichung dieses Zieles geändert werden müssen. Es wird um Verständnis gebeten, daß Aussagen über Art und Umfang der geplanten Änderungen vor Abschluß der notwendigen Abstimmung zwischen den beteiligten Mitgliedern des Senats noch nicht möglich sind.

Berlin, den 30. Juni 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 12. Juli 1989

Nr. 258
der Abgeordneten Ingrid Holzhüter (SPD) über Kommunikation bei der Berliner Verkehrspolizei

Ich frage den Senat:

1. Warum ist es der Lichtzeichen-Überwachungszentrale nicht möglich, den jeweils zuständigen Polizeiabschnitten Mitteilung zu machen, wo eine Lichtzeichenanlage total ausgefallen ist, damit der Abschnitt z. B. Schulwegsicherung vornehmen kann?
2. Welche Vorkehrungen wird der Senat treffen, um die Kommunikation zwischen der Lichtzeichenüberwachungszentrale und den Polizeiabschnitten gegebenenfalls zu verbessern?

Berlin, den 23. Juni 1989

Eingegangen am 26. Juni 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 258

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die von Ihnen in der Frage vorausgesetzten Informationsdefizite bestehen nicht. Bei jedem Ausfall von Lichtzeichenanlagen informieren die Mitarbeiter der Verkehrsregelungszentrale den jeweils zuständigen Polizeiabschnitt, damit von dort die notwendigen Ersatzregelungsmaßnahmen veranlaßt werden können. Für jede Lichtzeichenanlage ist listenmäßig festgelegt, ob - gegebenenfalls wann und in welchem personellen Mindestumfang - der Verkehr bei einem Ausfall geregelt werden muß. Der Schulwegsicherung wird dabei eine hohe Priorität beigemessen.

Für eine Änderung dieser bewährten Verfahrensweise sieht der Senat deshalb keinen Anlaß.

Berlin, den 10. Juli 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 14. Juli 1989

Nr. 260
der Abgeordneten Barbara Saß-Viehweger (CDU) über neue Stelle für die polizeiliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß auf Grund eines Organisationsgutachtens der Senatsverwaltung für Inneres von 1977 durch den damaligen SPD/F.D.P.-Senat die Stelle eines gemeinsamen Leiters der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Berliner Polizei aus organisatorischen Gründen gestrichen wurde?
2. Treffen Pressemeldungen zu, daß der langjährige Pressesprecher des Senators für Inneres in die Polizei versetzt wird, um dort die Leitung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu übernehmen und somit eine 1977 gestrichene Stelle wieder einzurichten?
3. Welche Erkenntnisse führten zu der Entscheidung, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei nicht weiterhin dem Leiter DezP direkt zu unterstellen, sondern vielmehr eine neue, hochdotierte Funktion zu schaffen?
4. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, daß die Mitarbeiter der Polizei erst durch die Presse von der Versetzung des ehemaligen Pressesprechers der Senatsverwaltung für Inneres erfuhren?

Berlin, den 26. Juni 1989

Eingegangen am 27. Juni 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 260

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2. und 3.:

Mit der - bereits während der Amtszeit des vorigen Senats - geplanten Versetzung des gegenwärtigen Sprechers der Senstsverwaltung für Inneres wird dem Wunsch des Polizeipräsidenten Rechnung getragen, den fachspezifischen Sachverstand für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Polizeibehörde zu verstärken. Damit wird gleichzeitig dem Vorschlag des früheren Innensenators Prof. Dr. Kewenig entsprochen, dem personalfürsorgerische Aspekte zugrunde lagen. Im übrigen stimmt der Senat den Vorstellungen des Polizeipräsidenten hinsichtlich einer intensivierten Öffentlichkeits- und Pressearbeit in der Polizeibehörde mit dem Ziel einer noch größeren Transparenz und Akzeptanz in der Bevölkerung mit Nachdruck zu.

Zu 4.:

Der Senat bedauert, daß entsprechende Informationen an die Presse gelangt sind, noch bevor abschließende Entscheidungen in dieser Angelegenheit getroffen waren.

Berlin, den 7. Juli 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 12. Juli 1989

Nr. 262
des Abgeordneten Wolfgang Behrend (SPD) über Pläne zum Ausbau der Spandauer Schleuse

Ich frage den Senat:

1. Hat der Regierende Bürgermeister anläßlich seines Besuchs beim Staatsratsvorsitzenden der DDR die Problematik der Spandauer Schleuse im Sinne der eindeutigen Aussage der Koalitionsvereinbarung angesprochen?
2. Hat die DDR die Bereitschaft zu neuen Verhandlungen zu erkennen gegeben?
3. Wie gedenkt der Senat in dieser Frage weiter vorzugehen, um entsprechend der Koalitionsvereinbarung die Pläne zum Ausbau der Spandauer Schleuse fallenzulassen?

Berlin, den 23. Juni 1989

Eingegangen am 28. Juni 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 262

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Ja.

Zu 3.:

Der Senat bereitet für die neuen Verhandlungen ein Konzept vor, das der Koalitionsvereinbarung, dem gegenwärtigen baulichen Zustand der Spandauer Schleuse sowie den Verkehrsbedürfnissen Rechnung trägt.

Berlin, den 10. Juli 1989

Walter Momper
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 12. Juli 1989

Nr. 263
der Abgeordneten Heike Ließfeld (SPD) über Nutzung von Polizeisportplätzen

Ich frage den Senat:

1. Zu welchen Tageszeiten/Wochentagen wurden die der Berliner Polizei gehörenden Sportplätze von dieser im Jahre 1988 selbst genutzt?
2. Wie hoch war die durchschnittliche Benutzerzahl?
3. Wie viele internationale oder nationale Veranstaltungen fanden 1988 auf diesen Sportplätzen zu welchen Zeiten und mit wie vielen Teilnehmern statt?
4. Wurden diese Sportflächen 1988 auch anderen zur Nutzung überlassen?
 Wenn ja, wie oft und zu welchen Zeiten?

Berlin, den 28. Juni 1989

Eingegangen am 28. Juni 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 263

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Polizeibehörde des Landes Berlin stehen fünf Sportplätze zur Verfügung; eine Sportanlage wird von der Berliner Feuerwehr mitgenutzt.

Die Sportplätze waren 1988 ausweislich der Terminplanungen vom Frühjahr bis zum Herbst täglich von 7.30 bis 21 Uhr ausgebucht. Sie wurden genutzt für die Aus- und Fortbildung im Dienstsport, für Dienstsportveranstaltungen sowie für den Sport in Neigungsgruppen.

Vorbuchung und Inanspruchnahme der Sporttermine in der polizeilichen Ausbildung decken sich zumeist, in der Fortbildung klaffen sie häufig auseinander. Unvorhergesehene Einsätze, Alarmstufen, Dienstzeitverlagerungen, Überstundenabgeltung u. a. m. führen immer wieder dazu, daß für die jeweiligen Einheiten vorgehaltene Termine nicht wahrgenommen werden. Gleichwohl wurden die polizeilichen Sportplätze im vergangenen Jahr täglich durchschnittlich von 150 bis 300 Polizeibeamten genutzt. Eine genaue Übersicht steht nicht zur Verfügung; die Polizeibehörde führt keine entsprechenden Listen.

Zu 3.:

1988 wurden auf den Sportplätzen der Polizei drei internationale und 27 regionale Veranstaltungen wie folgt durchgeführt:

4. Mai	Vorrunde der Deutschen Polizeimeisterschaft im Fußball, Berlin-Saarland, nachmittags, 40 Teilnehmer.
8. Juni	Berliner Polizeimeisterschaft im Polizei-Dreikampf, ganztägig, 400 Teilnehmer, Alliierter Dreikampf, ganztägig, 170 Teilnehmer.
17./18. Juni	Internationales Faustballturnier, jeweils ganztägig, 400 Teilnehmer.
13. August	Berliner Polizeimeisterschaft im Faustball, halbtags, 160 Teilnehmer.
18. August	Deutsch-amerikanischer Wettkampf in der Leichtathletik, ganztägig, 150 Teilnehmer.
2. September	Berliner Polizeimeisterschaft in der Leichtathletik, halbtags, 150 Teilnehmer.
18. Oktober	Berliner Polizeimeisterschaft im Faustball, halbtags, 160 Teilnehmer.
über das Jahr:	24 Sportveranstaltungen der Polizei auf Direktionsebene (Direktions- und Lehrabteilungsmeisterschaften) in der Leichtathletik, im Faustball, im Fußball und im Dreikampf; Sportabzeichen-Wettbewerbe. Die Veranstaltungen fanden überwiegend wochentags statt und erstreckten sich über einen halben Tag. Teilnehmergesamtzahl: ca. 1 200 Polizeibeamte.

Zu 4.:

Ja. Der Sportplatz in Schulzendorf wurde über das Jahr dreimal wöchentlich, jeweils von 7.30 bis 16 Uhr, von der Berliner Feuerwehr in Anspruch genommen; an einem Vormittag wöchentlich stand der Platz dem Schulsport zur Verfügung.

Diese Anlage und andere Sportplätze wurden wochentags außerdem von 18 bis 21 Uhr sowie an 15 Wochenenden - sofern der Dienstsport in Neigungsgruppen dies zuließ - für die verschiedenen Abteilungen des Polizei-Sport-Vereins, die Freiwillige Polizeireserve und mehrere Betriebssportgemeinschaften der Polizei vorgehalten. Anderen Vereinen sind die Sportanlagen nur auf Antrag hin und wieder überlassen worden; zu nennen sind der VfL Tegel und der Sportverein Grün-Weiß.

Berlin, den 11. Juli 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 14. Juli 1989

Nr. 265
des Abgeordneten Reinhard Roß (SPD) über Verzögerung der Prüfung von Bauplanungsunterlagen durch den Senator für Bau- und Wohnungswesen am Beispiel des Umbaus der ehemaligen Bücherei Medebacher Weg zu einer Kindertagesstätte

Ich frage den Senat:

1. Woran liegt es, daß die fachtechnische Prüfung des Umbaus des ehemaligen Büchereigebäudes Medebacher Weg zu einer Kindertagesstätte immer noch nicht abgeschlossen ist? Wie groß ist der Zeitverzug?
2. Treffen Aussagen zu, daß die Personalsituation für die erhebliche Verzögerung verantwortlich ist?

3. Wie viele Bauplanungsunterlagen sind zur Zeit ungeprüft? Wie groß sind die Verzögerungen bei den einzelnen Maßnahmen (bitte listenartige Aufstellung)?
4. Hält es der Senat für vertretbar, wenn ausgerechnet bei den so dringend benötigten Kindertagesstätten derartige Zeitverzögerungen entstehen?
5. Welche Schritte will der Senat unternehmen, um die Verzögerungen abzubauen und zu einer termingerechten Prüfung der Bauplanungsunterlagen zu kommen?

Berlin, den 28. Juni 1989

Eingegangen am 29. Juni 1989

Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 265

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bauplanungsunterlagen für die Kindertagesstätte „Medebacher Weg" wurden durch das Bezirksamt Reinickendorf im Oktober 1988 der Projektprüfung übergeben (vorgesehener Baubeginn 1990).

Das eigentliche Prüfverfahren konnte jedoch erst im Prüfersuchen der Senatsverwaltung für Finanzen - Eingang hier im Februar 1989 - eingeleitet werden. Grund für den verspäteten Eingang des Prüfersuchens waren Untersuchungen der Senatsverwaltung für Finanzen, wegen der enormen Kostenhöhe eventuell einen Neubau zu errichten und auf einen Umbau zu verzichten.

Um eine den Vorschriften der LHO § 24 entsprechende Prüfung durchführen zu können, mußte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz eingeschaltet werden.

Die Stellungnahme liegt uns seit dem 14. Juni 1989 vor. Wir werden die Prüfung im August 1989 abschließen, so daß das Ergebnis dem Hauptausschuß rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen (1. Lesung) vorgelegt werden kann, um so den beabsichtigten Baubeginn 1990 zu gewährleisten.

Zu 2. bis 5.:

Für die Beantwortung der Fragen 2. bis 5. wird um eine Fristverlängerung bis zum 4. August 1989 gebeten.

Berlin, den 11. Juli 1989

Dr. Meisner
Senator
für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 14. Juli 1989